

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse_1»
«Adresse_2»
«PLZ» «Ort»

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 15

Sehr geehrter Herr «Name»,

am **Dienstag, 28. August 2012, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 17.04., 29.05. und 26.06.2012
Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Konzessionsvergabe Stromnetz
hier: a) Bericht des Ausschusses Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr
b) Abstimmung weitere Vorgehensweise
4. Bauliche Umgestaltung der Fußwegstrecke zwischen dem eon Gelände und dem Grenzpunkt Segelclubgelände/Casa Mia – Schriftlicher Antrag Bündnis 90/Die Grünen
hier: Wiedervorlage vom 26.06.2012
5. Erweiterung des Basaltabbaugebietes Reitelsberg , Gemarkung Rodenberg, Flur 6, Flurstück 6/4 und gleichzeitige Nutzung des Gebietes für Windenergie
hier: Bericht des Ausschusses für „Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr“ vom 21.08.2012
6. Einbringung Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Driedorf
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht vom 07.08.2012
7. Teilumrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik in Driedorf und OT
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht vom 07.08.2012
8. Lahn-Dill-Breitbandinitiative
hier: Bericht des Ausschusses für „Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr“ vom 21.08.2012

und Beschlussempfehlung

9. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Driedorf, Haushaltsbegleitverfügung
10. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Driedorf
hier: Neufassung der Benutzungsrichtlinie – Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.08.2012
11. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf
hier: Beschluss der Gemeindevorstandes vom 13.08.2012
12. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf
hier: Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18.06.2012
13. Änderung der Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf
hier: Beschluss der Gemeindevorstandes vom 13.08.2012
14. Antrag gemeinschaftliches Kaufinteresse auf ein Bauplatz durch Eheleute Braun / Stephan Pietruck und Christiane Weber, Driedorf
hier: Bauplatz „Am Hohen Rain 34“, Driedorf
15. Anfragen und Mitteilungen
hier: a) Schriftliche Anfrage durch Carlo Braun – Interkommunale Zusammenarbeit mit der Ordnungsbehörde der Stadt Herborn (Wiedervorlage 26.06.2012)
b) Bündnis 90/Die Grünen – Verkeimung Quellgebiet (Wiedervorlage 26.06.2012)
c) Schriftliche Anfrage durch Carsten Braun – Informationen Bauarbeiten „Am Hohen Rain“

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Markus Topitsch
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Anlagen
Zu TOP 6-14, 15c

**Protokoll zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
kommunales Satzungsrecht**

vom 07.08.2012



Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

Anwesend:

a) **stimmberechtigt:**

Jochen Stahl (CDU)
Helmut Stahl (SPD)
Karsten Simon (SPD)
Alfred Stahl (CDU)
Torsten Schürg (FBL)
Peter Gabriel (FWG)
Jürgen Heckmann (Grüne)

Verteiler:

Dirk Hardt (Bürgermeister)

b) **nicht stimmberechtigt:**

Christopf Reif, Michael Staudt, Volker Haas, Elke Würz, Ludger Wagener
Markus Topitsch, Klaus Bastian, Michael Maag, Uli Stahl

c) **Es fehlten (entschuldigt):**

Thomas Schönecker (CDU)

**Die Mitglieder des Ausschusses Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht
waren durch schriftliche Einladung für die Sitzung am 07.08.2012 um 19.00 Uhr,
unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen worden.**

**Der Ausschuss Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht
war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung & Eröffnung**
- 2. Einbringung Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehren der
Gemeinde Driedorf**
- 3. Teilumrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-
Technik in Driedorf und Ortsteilen**
- 4. Verschiedenes**

Lfd. Nr.	TOP	Thema / Erläuterung / Beschluss / Aufgabe	Ja Stimm en	Nein Stimme n	Enthaltu ngen
1	1	Begrüßung der Gäste und der Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden. Feststellung der Beschlussfähigkeit.			
2	2	Kurze Einleitung zum Thema durch Helmut Stahl. Gemeindebrandinspektor Michael Maag erläuterte sehr ausführlich den Anwesenden den Bedarfs – und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Gemeinde Driedorf. Auf alle themenbezogenen Fragen antwortete Herr Maag sachlich und explizit. In der nachfolgenden Diskussion über die Zukunft der Feuerwehren in der Gemeinde Driedorf (Ortsteile) wurden alle Anwesenden mit einbezogen. Sehr schnell wurde klar, dass die Haushaltslage eine Fortführung der Feuerwehren, wie sie sich zum jetzigen Zeitpunkt darstellt, sehr schwierig machen würde. Zudem fehlten dem Ausschuss beim erstellen des Bedarfs & Entwicklungsplans wichtige Informationen wie die Feuerwehr mit den zukünftigen Herausforderungen wie Mitgliederschwund, Überalterung sowie der Nachwuchsförderung umgehen möchte.			
3	2	Es wurden folgende weitere Schritte von dem Ausschuss einstimmig beschlossen. <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Ein Sachstandsbericht in der nächsten Gemeindevertretersitzung.</i> 2. <i>Beratungen über die Zukunft der Feuerwehren in den Fraktionen.</i> 3. <i>Bürgermeister und Wehrführer beraten über eine Kosteneinsparung bei der Feuerwehr, bzw. wie können die Orsteilwehren gemeinsam Synergieeffekte erzielen ohne die Vorhandenen Strukturen komplett zu verwerfen.</i> Weiterbearbeitung in einer neuen Sitzung	7	0	0
4	3	Herr Frank Grzelachowski aus der Bauverwaltung informierte die Ausschussmitglieder über die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik. Es würden sich in den kommenden Monaten EU Richtlinien ändern die das Umrüsten der Straßenbeleuchtung auf energiesparende Techniken vorschreiben, zudem gäbe es von der KfW Bank ein Förderprogramm zu sehr attraktiven Konditionen. Es wurden 3 Finanzierungsbeispiele dem Ausschuss vorgelegt und besprochen.			
5	3	Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst. <i>Die Gemeindevertretung beschließt eine Teilumrüstung der Straßenbeleuchtung in Driedorf und OT auf energiesparende LED-Technik und beauftragt den Gemeindevorstand mit der weiteren Durchführung der Maßnahme.</i>	7	0	0
6	4	Keine Beiträge			

**Breitband;
Vorbereitungen zur Gründung einer GmbH**

Beschlussvorschlag
für Städte und Gemeinden
sowie die Kreisgremien des Lahn-Dill-Kreises

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt:

1. Die Gemeinde Driedorf erklärt ihr Interesse, an dem flächendeckenden Ausbau der Breitband-Versorgung zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz (NGA) mit mindestens 50 MBit/s, mitzuwirken. Grundlage dafür ist die zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.09.2011.

Ziel ist es, die Kooperation in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu überführen und im Rahmen der GmbH die notwendigen Umsetzungsschritte gemäß der Machbarkeitsstudie der Firma Broadband Academy vom 23.01.2012 einzuleiten.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt,
 - die notwendigen Prüfungen und Abstimmungen mit den übrigen Beteiligten voranzubringen,
 - den Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen auszuhandeln und der Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei sollen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden.

- Kooperation in einer GmbH, die zu 100 % in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden steht (kommunale Eigengesellschaft);
- Vorlage eines Geschäftsmodells, welches die Finanzierung der beabsichtigten Gesamtinvestitionen unter Inanspruchnahme staatlicher Förderung und Sicherungsmittel ermöglicht (einschließlich Risikobetrachtung) und die Refinanzierung der Investitionen ohne Zuschüsse des Kreises und der Kommunen sicherstellt;
- Beschränkung der Haftung der Gesellschafter auf den Geschäftsanteil in der GmbH.

Begründung:

1. Allgemeines

Der Lahn-Dill-Kreis und die Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises haben auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.09.2011 die Kooperation für den flächendeckenden Breitbandausbau im Lahn-Dill-Kreis als unverzichtbaren Bestandteil regionaler Infrastruktur beschlossen.

In abgestimmter Weise soll durch interkommunale Zusammenarbeit die Grundlage zum Aufbau eines regionalen Hochgeschwindigkeitsnetzes im Lahn-Dill-Kreis geschaffen werden. Schnelles Internet ist ein außerordentlich wichtiger Standortfaktor und gehört zur unverzichtbaren Infrastruktur.

Im Rahmen der zur interkommunalen Zusammenarbeit wurde zwischenzeitlich eine Machbarkeitsstudie durch die Firma Broadband Academy erarbeitet. Aus der den Kommunen vorliegenden Studie ergibt sich der nur sehr unzureichende Versorgungsgrad und daraus abzuleitende dringende Handlungsbedarf in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Der Lahn-Dill-Kreis führt durch die eingesetzte Projektsteuerungsgruppe, in der auch die IHK vertreten ist, derzeit Sondierungsgespräche mit möglichen Netzbetreibern und Diensteanbietern, so z. B. mit der Telekom, Unitymedia und Netcom und E.ON-Mitte. Diese Sondierungsgespräche dienen der Abschätzung, ob und in welchem Umfang der private Markt bereit ist, die aufgezeigten Defizite zu beseitigen und inwieweit hoheitliches Handeln im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlich wird.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie das Vorgehensmodell Option 1 (Seite 161 ff der Studie) realisierbar erscheint. Dieses zeichnet sich aus durch:

- Errichtung einer kommunalen Gesellschaft (GmbH).
- Bau der passiven Infrastruktur (Leerrohre, Glasfasernetz; Multifunktionsgehäuse) durch die kommunale Gesellschaft, ggf. erweitert durch unverzichtbare Anteile der aktiven Infrastruktur (Technik in den Multifunktionsgehäusen).
- Beauftragung eines Netzbetreibers/Diensteanbieters zum Betrieb der geschaffenen Infrastruktur mit Herstellung des Zugangs zum Endkunden.

Das Modell erfordert nach ersten vorläufigen Grobschätzungen einen Investitionsbedarf von bis zu 50 Mio. Euro für die im Wesentlichen passive Infrastruktur (557 km Glasfasernetze einschl. rd. 1.000 Multifunktionsgehäuse in den einzelnen Ortschaften). Ein noch näher zu definierender Anteil entfällt auf die aktive Infrastruktur (Ausstattung der Multifunktionsgehäuse).

Die Verbindung von den Multifunktionsgehäusen zu den einzelnen Kunden (Haushalte, Betriebe) erfolgt mittels vorhandener Kupferleitungswege.

Die aktive Infrastruktur ist ausschließlich Sache des Netzbetreibers.

Das Modell ist im anliegenden Schaubild dargestellt.

2. Finanzierung

Das Gesamtkonzept sieht folgende zu prüfende Finanzierungsmöglichkeiten vor:

a) Gesellschaftsgründung

Das Stammkapital wird von allen Gesellschaftern gemeinsam aufgebracht. Vorbehaltlich des abschließend mit dem Land Hessen und den Banken abzustimmenden Businessplanes sollte ein Stammkapital von 25.000 Euro angesetzt werden, welches gemeinsam vom Kreis und den Städten und Gemeinden aufgebracht wird.

b) Öffentliche Förderung

Das Land Hessen unterstützt den Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Falle der Bildung einer 100 % in der Trägerschaft der öffentlichen Hand stehenden Besitzgesellschaft wie folgt:

- Darlehen in Höhe von 100 % für die Schaffung der passiven Infrastruktur. Die Refinanzierung erfolgt über Entgelte, die die GmbH von den Netzbetreibern/Diensteanbietern erhält. Die Finanzierungsabwicklung erfolgt über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.
- Darlehen durch die heimischen Banken (Sparkassen und Volksbanken) zur Finanzierung der aktiven Infrastruktur, soweit dies nicht von den späteren Netzbetreibern übernommen wird, sowie benötigte Betriebsmittelkredite für die anfänglichen GmbH-Aktivitäten. Diese Darlehen werden bis zu 80 % durch das Land Hessen verbürgt.

Hierzu finden bereits Verhandlungen mit den regionalen Banken (Sparkassen Wetzlar und Dillenburg sowie Volksbanken) statt.

Für die verbleibenden 20 % wird mit den Banken verhandelt, ob auf eine Sicherung verzichtet werden kann.

Die Refinanzierung der aktiven Infrastruktur wie auch der allgemeinen Geschäftskosten der GmbH erfolgt ebenfalls über die Vermietung der passiven/aktiven Infrastruktur an den Netzbetreiber/Diensteanbieter.

3. Klärungsbedarf und weiteres Vorgehen

a) Klärungsbedarf

Alle weiteren Schritte im Hinblick auf die Umsetzung des Konzeptes aus der Machbarkeitsstudie setzen voraus, dass umfangreiche Prüfungen unter Zuhilfenahme externen Know-hows stattfinden. Die Prüfung der Notwendigkeit und ggf. Vorbereitung von EU-weiten Vergabeverfahren steht ebenso an, wie Verhandlungen mit den Geschäftsbanken und dem Land Hessen zu erfolgen haben. Zur Bündelung aller Maßnahmen bedarf es einer einheitlichen Entscheidungsstruktur für den Kreis und die Städte und Kommunen. Dies soll in einer noch im Jahre 2012 zu errichtenden LDK-Breitband GmbH abgebildet werden.

Nach Gründung der GmbH kann diese die notwendigen Klärungen und Vorbereiten der Umsetzungsschritte in Abstimmung mit den Gesellschaftern federführend übernehmen.

Dabei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen und Risiken erst in die Wege geleitet werden, wenn die jeweilige Refinanzierung sichergestellt ist.

Durch enge Mitwirkungsrechte und ggf. auch Vetorechte einzelner Gesellschafter sollen deren Interessen für das eigene Gebiet in der kommunalrechtlich erforderlichen Form besonders gewahrt werden.

In der Diskussion steht weiterhin eine Kooperation mit dem Landkreis Marburg – Biedenkopf. Zwar soll keine gemeinsame Gesellschaft gegründet werden, eine Kooperation im Bereich der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft sowie als Verhandlungspartner gegenüber den Netzanbietern könnte sinnvoll sein, um Synergien und Know How zu nutzen und bündeln.

Alle Schritte sollen mit der Kommunalaufsicht (RP Gießen) eng abgestimmt werden.

b) Weiteres Vorgehen

Als Prüfungsschritte bis zur Gründung der Gesellschaft sind vorgesehen:

- Sondierungsgespräche mit privaten Anbietern
(Markterkundungsverfahren/Bedarfsanalyse zur
Wahrung der Subsidiarität nach HGO und des
EU-Beihilferechts bis Ende Juni 2012.

- Erstellung Businessplan für Breitband GmbH mit
- Festlegung Höhe Eigenkapital
- Inhalt, Struktur der Gesellschaft (Geschäftsmodell)
- Finanzierung der Aufgaben/Wirtschaftlichkeit
- Risikobetrachtung bis Ende Juni 2012.

- Klärung einer Kooperation mit dem Landkreis Marburg

- Aushandlung eines GmbH-Vertrages; insbesondere zu
- Entscheidungsstruktur
- Einwirkungsrechte Kommunen
- Laufzeit
- Ausschluss Nachschusspflicht bis Ende Juli 2012.

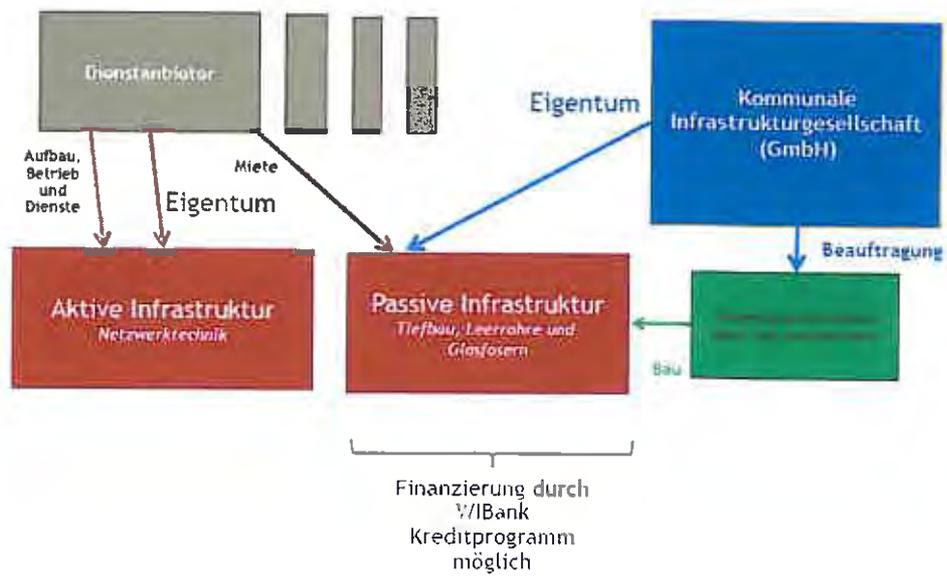
- Beschlussfassung der Städte und Gemeinden über die
GmbH-Gründung mit Geschäftsmodell im 3. Quartal 2012.

- Gründung der GmbH und Übernahme des Projektauftrages mit
- Konkretisierung des Projektes
- Sicherstellung der Finanzierung /Refinanzierung
- Vorbereitung der Ausschreibungen im 4. Quartal 2012.

Unterschrift



Prinzipielle Zusammenhänge



Vorlage an die Gemeindevertretung

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Driedorf

In § 4 der am 24.01.2012 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sind 4.000.000,00 EURO als Höchstbetrag der Kassenkredite festgesetzt. Aufgrund der Änderung der HGO zum Ende des Jahres 2011 bedarf der Höchstbetrag der Kassenkredite wieder der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§ 105 Abs. 2 HGO).

Die Gemeinde Driedorf benötigt im aktuellen Haushaltsjahr nur eine Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite in Höhe von 1.000.000,00 EURO. Die Kommunalaufsicht beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises hat zwischenzeitlich die Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsbegleitverfügung vom 11. Juli 2012 unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Bedingung für das Wirksam werden der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss, der den Höchstbetrag der Kassenkredite im Sinne des tatsächlichen Bedarfs von 4 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro reduziert und § 4 der Haushaltssatzung entsprechend ändert.

Die Kommunalaufsicht beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises hat diesen Beitrittsbeschluss (entsprechende Bedingung als Nebenbestimmung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung) gefordert.

Wir bitten folgenden Beitrittsbeschluss zu fassen.

Der Paragraph 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Driedorf wird durch diesen Beitrittsbeschluss von 4.000.000,00 EURO auf 1.000.000,00 EURO geändert und entsprechend neu festgesetzt.

Nach dieser Änderung lautet § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt:

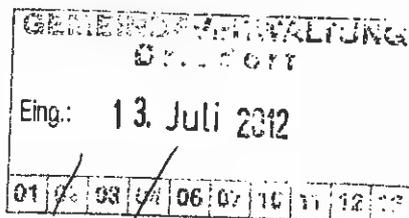
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

Driedorf, den 24.07.2012



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Gemeindevorstand
der **Gemeinde Driedorf**
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 15. Januar 2012
2. Mein Schreiben vom 23. Februar 2012
3. Ihr Schreiben vom 1. März 2012
4. Mein Schreiben vom 15. März 2012
5. Ihr Schreiben vom 2. April 2012
6. Mein Schreiben vom 17. April 2012
7. Ihr Schreiben vom 11. Juni 2012
8. Gespräch vom 19. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Hardt,

mit Schreiben vom 15. Februar 2012, bei mir eingegangen am 17. Februar 2012, haben Sie die am 24. Januar 2012 von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan übersandt. Die mit verschiedenen Schreiben und Mails ergänzend angeforderten Unterlagen wurden inzwischen vorgelegt. Für die eingereichten Unterlagen und das zur Klärung beitragende Gespräch vom 19. Juni 2012 möchte ich mich bedanken. Seit dem 25. Juni 2012 liegen die Unterlagen in prüfungsfähiger Form vor.

Bei der Prüfung des Haushalts war gemäß Artikel 15 Abs. 3 des Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 2011 die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2011 anzuwenden.

Insofern bedarf nicht nur der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§103 Abs. 2), sondern auch der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO (§ 4 Haushaltssatzung) der Genehmigung.

Die Satzung enthält auch eine Festsetzung zum Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2012. Diese ist gemäß § 102 Abs. 4 HGO ebenfalls genehmigungsbedürftig.

Die nachstehende Genehmigung (I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung) des Haushalts erfolgt unter Bedingungen und Auflagen. Die inhaltliche Begründung der Nebenbestimmungen bitte ich dem ergänzenden Text (II. Haushaltsbegleitverfügung) zu entnehmen.

Ich bitte um Beachtung der Nebenbestimmungen und ebenso der Anmerkungen und Hinweise im Haushaltsvollzug sowie bei weiteren Planungsprozessen.

Aufsichts- und
Kreisordnungsbehörden

- Kommunal- und
Finanzaufsicht

Datum
11. Juli 2012

Unser Zeichen:
15.1 – 230.1

Ansprechpartner:
Frau Henrich-Schäfer/

Telefon Durchwahl:
06441 407-2130

Telefax Durchwahl:
06441 407-2900

Gebäude Zimmer-Nr.:
Eduard-Kaiser-Str. 38,117

Telefonzentrale:
06441 407-0

E-Mail:
Gabriele.Henrich-schaefer@lahn-dil-
kreis.de

Ihre Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Eduard-Kaiser-Straße 38
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
Kto. 8.3
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60



I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Driedorf

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum

11. Juli 2012

Unser Zeichen:

15.1 – 230.2

Ansprechpartner:

Frau Henrich-Schäfer

Gemäß § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 bzw. § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786 ff.), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf unter Nebenbestimmungen die

Genehmigung

1. zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des § 2 Haushaltssatzung 2012 in Höhe des Gesamtbetrages von **1.655.850 €**. Fünf Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von **1.552.500 €** stelle ich unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung (Auflage Ziffer 2), so dass ein Kreditrahmen von

103.350,00 €

(in Worten: einhundertdreitausenddreihundertfünfzig Euro)

zur Verfügung steht.

2. zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von

200.000,00 €

(in Worten: Zweihunderttausend Euro);

da die Maßnahme, für die die Verpflichtungsermächtigung geplant ist, unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung steht, gilt dieser Vorbehalt auch hier entsprechend.

3. zur Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne von § 4 der Haushaltssatzung 2012 bis zu einem Höchstbetrag von

1.000.000,00 €

(in Worten: Eine Million Euro)

Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 und § 97 HGO unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite (§ 4 der Satzung) erfolgt gemäß § 105 Abs. 2 HGO unter der Bedingung, dass die Gemeindevertretung durch einen **Beitrittsbeschluss** die Haushaltssatzung 2012 im § 4 hinsichtlich der Kassenkreditaufnahme entsprechend dieser Genehmigung verändert.



2. Aufgrund § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO werden folgende Investitionsmaßnahmen unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt:

Nr. 100109	Kindertagesstätte OT Mademühlen	1.000.000 €
Nr. 100013	Erneuerung Kanal EKVO Mademühlen	415.000 €
Nr. 100033	Feuerwehrfahrzeug	47.500 €
Nr. 100115	Datenermittlung für die gesplittete Abwassergebühr	55.000 €
Nr. 100127	Verlängerung Schmutzwasserkanal Wehrgarten	35.000 €
Gesamt:		1.552.500€

Die Kreditgenehmigung ist rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß § 12 GemHVO zu beantragen. Sollten bereits Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zur Ausführung gelangt sein, bitte ich die Dokumentation und ein aktuelles Kostencontrolling für die jeweilige Maßnahme zu übersenden.

3. Zum Ende des Haushaltsjahres 2012 ist mir eine Aufstellung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Kassenkredite und die Liquiditätsplanung für 2013 vorzulegen.
4. Mit der Vorlage des Haushaltes 2013 ist eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts unter Beachtung der Vorgaben der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 und des § 24 Abs. 4 GemHVO mit konkreten Maßnahmen vorzulegen.
5. Ein Bericht zum Stichtag 30. Juni 2012 über den Stand der Umsetzung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts und zu den Entwicklungen im Haushaltsvollzug ist mir bis zum 30. September 2012 vorzulegen.
6. Das Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO ist umzusetzen. Ich erwarte eine zeitnahe Übersendung der Konzeption und der darauf folgenden Berichte an die Gemeindevertretung (Ziffer 16 der Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung v. 6. Mai 2010)
7. Aufgrund der produktorientierten Gliederung der Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO ist mir eine Übersicht über die Budgets und die jeweils zugeordneten Produktgruppen mit dem Haushalt 2013 vorzulegen.
8. Die interne Leistungsverrechnung ist in den Haushalt 2013 zu integrieren.
9. Diese Haushaltsbegleitverfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bis zum 30. September 2012 bekannt zu machen; ich bitte um Vorlage eines Protokollauszugs, der dies dokumentiert. Den Protokollauszug über den Beitrittsbeschluss bitte ich ebenfalls zu übersenden.

Im Auftrag

Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor





Haushaltsbegleitverfügung

1. Vorbemerkungen/ formale Aspekte

Für die Vorlage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gilt § 97 Abs. 4 HGO. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Driedorf für das Jahr 2012 wurden nicht im Rahmen der gesetzlichen Frist (§97 Abs.4 HGO: konkret 30. November 2011) vorgelegt. Im Rahmen der Haushaltsprüfung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu beurteilen. Dies setzt die komplette Vorlage der rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen (u. a. § 1 und §12 GemHVO), das Vorliegen der Eröffnungsbilanz und des letzten Jahresabschlusses (hier: 2010) voraus. Diese Unterlagen müssen aber nicht erst zur aufsichtsbehördlichen Prüfung vorliegen, sondern bereits für die gemeindlichen Gremien im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Grundlage der Veranschlagung. Trotz wiederholter schriftlicher Erinnerungen (siehe Bezug) war es mir erst durch die während bzw. nach dem Gespräch vom 19. Juni 2012 vorgelegten Unterlagen möglich, die erforderliche Prüfung ab dem 25. Juni durchzuführen. Dies ist weder zielführend, noch trägt es den gesetzlichen Vorgaben und den Interessen der Gemeinde und meinem gesetzlichen Auftrag Rechnung. Ich erwarte zukünftig eine fristgerechte und komplette Vorlage der notwendigen Unterlagen.

Überdies ist im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung auch die Erfüllung von Auflagen der vorangegangenen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu würdigen. (Ziffer 17 der Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte des HMdS vom 6. Mai 2010) Ich stelle fest, dass bis heute nicht alle Auflagen aus 2011 erfüllt wurden. Die Anwendung der Konsolidierungsleitlinie hätte aufgrund der defizitären Haushaltslage der Gemeinde Driedorf bereits im Planwerk insbesondere im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beachtet werden müssen. Dies ist partiell nicht oder nur ungenügend erfolgt. Sowohl hinsichtlich der Fortschreibung des HSK als auch bezüglich der Planung des Investitionsprogramms habe ich die rechtlichen Vorgaben in meinen Rundschreiben vom 23. September 2010 und 15. September 2011 erläutert und Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt. Ich bedaure, dass diese nur in Teilen Ihrerseits beachtet wurden und empfehle Ihnen, die Unterlagen den gemeindlichen Gremien zur Verfügung zu stellen.

Detailliert erläutere ich bei den einzelnen Aspekten der Prüfung (Ergebnishaushalt, Kassenkredite, Investitionsprogramm/ Kreditaufnahme/ Nettoneuverschuldung, Haushaltssicherungskonzept) in meiner nachstehenden Haushaltsbegleitverfügung meine Kritikpunkte und begründe die Nebenbestimmungen, mit denen ich meine aufsichtsbehördliche Genehmigung verbinden musste.

Erneut habe ich die Entwicklung des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO und die Vorlage der Berichte an die Gemeindevertretung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen (**Auflage Nr. 5 und 6**). Das Berichtswesen ist ein wichtiger Bestandteil des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems. Es ermöglicht die Beobachtung der tatsächlichen Entwicklung des Haushaltsvollzugs und ein frühzeitiges Reagieren auf haushaltsrechtliche Veränderungen (z. B. mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre).

Wie ich feststellen konnte, wurden die Teilhaushalte produktorientiert nach der örtlichen Organisation gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO gegliedert. Da trotz des Hinweises in der Haushaltsbegleitverfügung 2011 keine Aufstellung der einzelnen Produktbereiche mit Erträgen und Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO erfolgt ist, erwarte ich die Erfüllung der **Auflage Nr. 7**. Obwohl ich in der Haushaltsbegleitverfügung 2011 um die Darstellung der internen Leistungsbeziehung gebeten habe, wurde der Haushalt 2012 wieder ohne interne Leistungsverrechnung vorgelegt. Unter Bezug auf unser Gespräch wird eine Genehmigung des Haushaltes 2013 ohne die entsprechenden Verrechnungen nicht stattfinden. (**Auflage Nr. 8**)

Im Rahmen des Finanzhaushaltes ist bei der Prüfung aufgefallen, dass die Beträge des voraussichtlichen Finanzmittelbestandes am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 21) nicht mit den Beträgen des voraussichtlichen Finanzmittelbestandes am Anfang des Folgejahres (Pos. 20) übereinstimmen. Ich bitte um Erläuterung bis zum 31. August 2012.



2. Erfüllung von Auflagen der Aufsichtsbehördlichen Genehmigung 2011

Meine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Haushalts 2011 mit Haushaltsbegleitverfügung vom 5. Juni 2011 habe ich mit diversen Auflagen versehen. Diese wurden nur zum Teil sach- und fristgerecht erfüllt:

- a) die Vorgabe des Aufbaus eines Berichtswesens (§ 28 GemHVO) dient der Information der gemeindlichen Gremien und Entscheidungsträger; den konzeptionellen Aufbau vermag ich noch nicht zu erkennen und muss insbesondere kritisieren, dass in der Fortschreibung des HSK (Seite 5, unter Ziffer 7, zweiter Absatz) der Eindruck erweckt wird, als seien „noch Berichte für die Kommunalaufsicht zu erstellen“. Die Konzeption des Berichtswesens und die Erstellung der entsprechenden Berichte erfolgt nicht für die Kommunalaufsicht, sondern zur notwendigen Information der gemeindlichen Gremien; hier ist es zwingend erforderlich, dass Sie Ihr Selbstverständnis überdenken und den gesetzlichen Forderungen, die das Wohl der Gemeinde und die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung zum Ziel haben nachkommen.
- b) Aufgrund der geplanten Nettoneuverschuldung 2011 wurden einzelne Maßnahmen unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt und ein separater Antrag mit Vorlage der Unterlagen gemäß § 12 GemHVO war erforderlich. Dieser Auflage wurde nur bedingt Rechnung getragen, da:
 - die Maßnahme „I00095 – Teilerneuerung der Stützmauer am Aubach OT Waldaubach – 74.000 €“ ohne die Genehmigung bereits im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Ihrerseits ausgeführt wurde; auch die angeforderten Unterlagen nach § 12 GemHVO wurden nicht vorgelegt.
 - für die Maßnahme „I00109 – Kindertagesstätte OT Mademühlen – Planungskosten – 80.000 €“ bis heute weder ein Antrag auf Einzelkreditgenehmigung noch die Unterlagen nach § 12 GemHVO vorgelegt wurde. Die ebenfalls angeforderte Bedarfsplanung nach § 30 HKJGB haben Sie im Juni 2012 vorgelegt.

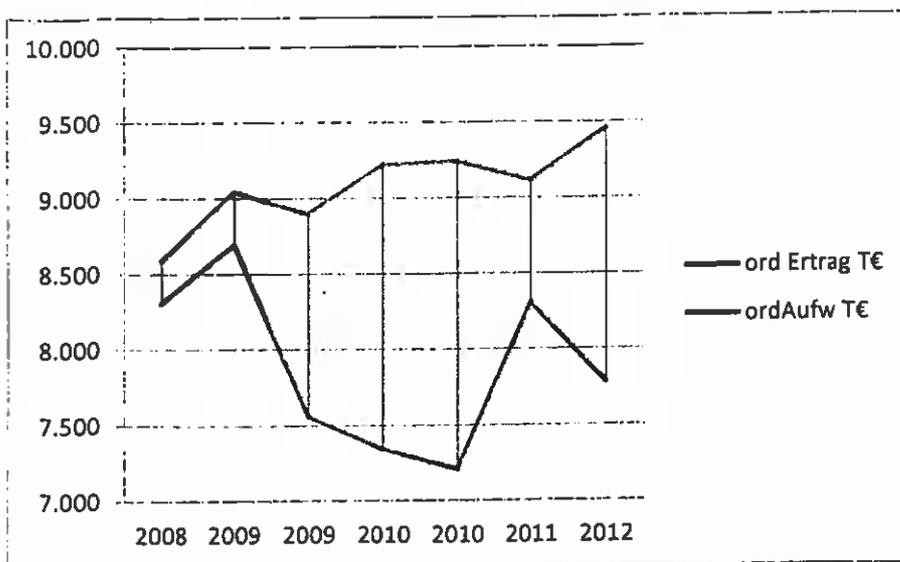
3. Ergebnishaushalt

Das hohe und verfassungsrechtlich garantierte Gut der kommunalen Selbstverwaltung bedingt auch, dass die Gemeinde durch den Erhalt Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung sicherstellt (§ 10 HGO). Die Entwicklung des Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt der letzten Jahre gibt Anlass zu ernster Sorge. Es greift in diesem Zusammenhang auch zu kurz, den Fehlbedarf immer wieder auf die länger zurückliegende Einführung des doppischen Rechnungswesens und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen, ohne den Haushaltsausgleich mit konkreten und ausreichenden Maßnahmen ins Auge zu fassen und als Ziel zu definieren. Wesentliche Entwicklungsdaten der letzten Jahre bezüglich des Ergebnishaushaltes habe ich in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Jahr	HH oder NT	EW	ord Ertrag	ord.Aufw	FB	Deckung	Ertrag pro EW	Aufwand pro EW	HöB. KaKre
			T€	T€	T€	%	€	€	in T€
2008	HH	5.204	8.306	8.590	284	97	1.596	1.651	750
2009	HH	5.160	8.693	9.043	349	96	1.685	1.752	750
2009	NT	5.168	7.563	8.899	1.336	85	1.463	1.722	1.500
2010	HH	5.132	7.344	9.221	1.877	80	1.431	1.797	3.500
2010	NT	5.053	7.211	9.242	2.031	78	1.427	1.829	3.500
2011	HH	5.057	8.310	9.117	808	91	1.643	1.803	4.000
2012	HH	5.060	7.785	9.454	1.668	82	1.539	1.868	4.000

Erläuterungen:

- Deckung = Summe der ordentliche Erträge in Beziehung zu den ordentlichen Aufwendungen
- Einwohnerzahl: für die Haushalte: 30. Juni des Vorjahres - für die Nachtragshaushalte: 30. Juni des lfd. Jahres



Tendenziell sind aus dieser Entwicklung folgende Erkenntnisse abzuleiten:

- die Einwohnerzahl sinkt (Wirkungen des demographischen Wandels)
- der ordentliche Aufwand steigt deutlich; der Aufwand pro Einwohner ebenso
- der Deckungsgrad liegt auf einem besorgniserregenden niedrigen Stand
- das planerische kumulierte Defizit liegt in diesen 5 Jahren bei 8,23 Mio. Euro und hat den jährlichen ordentlich Ertrag bereits überschritten
- der planerische Liquiditätsengpass liegt über 50%.

Darüber hinaus lässt die mittelfristige Ergebnisplanung nicht einmal den leichten Anschein eines Hoffnungsschimmers erkennen, sondern weißt folgende Fehlbedarfe aus:

2013: 1.637 T€

2014: 1.622 T€

2015: 1.625 T€.

Wenn diese Entwicklung sich fortsetzt, würde der kumulierte Fehlbedarf Ende des Jahres 2015 bei über 13 Mio. Euro liegen und hätte annähernd den Umfang des ordentlichen Ertrages von zwei Haushaltsjahren. Unter anderem § 92 Abs. 4 HGO hat durch die Novellierung im Dezember 2011 eine wesentliche Veränderung erfahren. Während bisher dem Haushalt nur ein Haushaltssicherungs-konzept beizufügen war, wenn der aktuelle Haushalt einen Fehlbedarf ausweist, so ist dies zukünftig auch bei einem vorhandenen kumulierten Fehlbedarf oder einem Fehlbedarf in der mittelfristigen Finanzplanung erforderlich. Die Zahlenreihen verdeutlichen die Dramatik der Situation und zugleich den großen Handlungsbedarf.

Zusammenfassend ist festzustellen: Im Ergebnishaushalt verdoppelt sich der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von ca. 800.000,00 Euro (Haushalt 2011) auf nunmehr rund 1,6 Mio. Euro. Die Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 erhöht. Eine Ertragssteigerung hat nicht stattgefunden. Angesichts der aktuellen finanziellen Lage wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 92 Abs. 1 HGO die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde so zu planen ist, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Die Aufgabenerfüllung kann auf Dauer nur garantiert werden, wenn der Haushalt ausgeglichen ist. Laut der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte ist ein Wachstum der Aufwendungen stets zu vermeiden, da sonst ein nachhaltiger Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

4. Darstellung

Bei der Prüfung der Beträge des Ergebnishaushaltes, ist mir aufgefallen, dass sowohl die außerordentlichen Erträge als auch Aufwendungen (Pos. 25, 26) des Ergebnisses von 2010 die gleichen Vorzeichen haben. Ich bitte um Erläuterung, warum Aufwendungen, die das Eigenkapital mindern, und Erträge, die das Eigenkapital erhöhen, in dieser Darstellung nicht gegeneinander verrechnet werden, sondern im außerordentlichen Ergebnis (Pos. 27) eine Summe von 1.048,00 Euro darstellen.



5. Kassenkredite

Mit der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung vom 16. Dezember 2011 bedarf nun auch der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In der Haushaltssatzung (§ 4) wurden Kassenkredite in Höhe von 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

Im Schriftverkehr und im Gespräch vom 19. Juni 2012 wurde deutlich, dass die Summe zu hoch veranschlagt war. Ich habe daher die Summe in meiner Genehmigung auf 1.000.000 Euro reduziert und erwarte, dass die Gemeindevertretung einen entsprechenden Beitrittsbeschluss (**Bedingung Nr.1**) fasst. Eine Kopie des Beschlusses bitte ich mir bis zum 15. September 2012 zu übersenden. Ich bitte um besondere Beachtung der **Auflage Nr. 3**.

Hohe Kredite bzw. Kassenkredite ziehen hohe Zinsaufwendungen nach sich, die die Haushalte der folgenden Jahre belasten. Ziel einer Haushaltskonsolidierung muss es sein die Aufwendungen möglichst zu mindern.

6. Investitionsprogramm/ Nettoneuverschuldung/ Kreditaufnahme

Hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Investitionen nehme ich zunächst nochmals auf meine Ausführungen unter Nr. 2 dieser Haushaltsbegleitverfügung Bezug (Auflagenerfüllung und Umsetzung der Vorgaben des § 12 GemHVO). Von defizitären Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, sind gerade im Blick auf kreditfinanzierte Investitionen die Vorgaben des Landes im Rahmen der o. g. Konsolidierungsleitlinie zu beachten und anzuwenden. Da die Gemeinde Driedorf sowohl einen kumulierten Fehlbedarf als auch einen aktuellen Fehlbedarf und auch noch Fehlbedarfe in der mittelfristigen Finanzplanung ausweist, sind diese Vorgaben gründlich und sorgfältig prüfen, zu beachten und die Umgangsweise mit den Vorgaben ist im Planwerk (insbesondere auch im HSK) zu dokumentieren. Dies vermissem ich in den mir vorgelegten Unterlagen. Unter Bezugnahme auf meine Haushaltsbegleitverfügungen der letzten Jahre und mein Rundschreiben vom 15. September 2011, nehme ich dies nochmals zum Anlass auf Inhalt und Bedeutung der rechtlichen Vorgaben hinzuweisen:

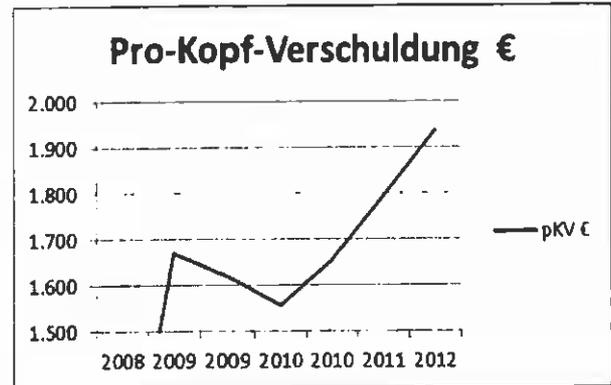
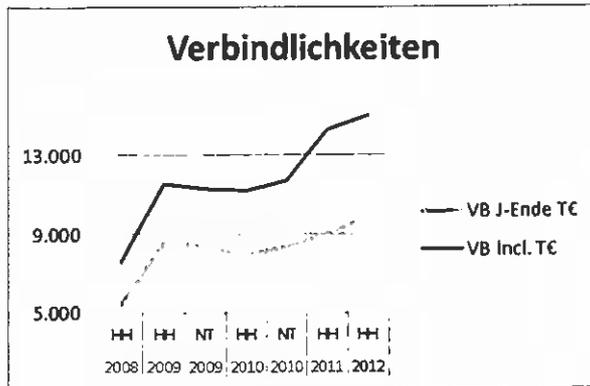
Die planerische Entwicklung der letzten Jahre habe ich versucht in der nachstehende Tabelle darzustellen und zusammenzufassen:

HH-Jahr/ Haushalt	EW	geplante Kreditaufnahme in T€	Schuldenstand zum Jahresende (Plan) in T€	Pro-Kopf- Verschuldung in €	Verbindlichkeiten incl. Beteiligungen (Plan) in T€	Pro-Kopf-Ver- schuldung gesamt in €
	Anzahl					
2008 HH	5.204	2.659,4	5.443	1.046	7.561	1.463
2009 HH	5.160	2.224,0	8.617	1.670	11.544	2.237
2009 NT	5.168	1.982,9	8.375	1.621	11.303	2.191
2010 HH	5.132	1.500,8	7.989	1.557	11.215	2.185
2010 NT	5.053	1.987,3	8.351	1.653	11.701	2.316
2011 HH	5.057	1.047,5	9.074	1.794	14.259	2.820
2012 HH	5.060	1.655,9	9.802	1.937	14.986	2.962

Einwohnerzahl: für die Haushalte: 30. Juni des Vorjahres - für die Nachtragshaushalte: 30. Juni des lfd. Jahres

Aus dieser Zahlenreihe wird deutlich:

- die Zielvorgabe „Nettoneuverschuldung: Null“ (im Interesse der Gemeinde) wird verfehlt
- der Stand der Verbindlichkeiten wächst dem Grunde nach kontinuierlich
- die Verbindlichkeiten erreichen annähernd den doppelten Umfang des jährlichen Ertrags
- im Sinne der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit ist zwingend eine Änderung der Sichtweise im Planungsprozess erforderlich.



Die Gemeinde Driedorf liegt unter Einbeziehung der Verbindlichkeiten aus Beteiligungen mittlerweile mit einer Pro-Kopf-Verschuldung in einer Größenordnung, wie sie keine andere Gemeinde in meinem Aufsichtsbereich erreicht. Dies bedingt die Notwendigkeit die einschlägigen Vorschriften (insbesondere auch § 12 GemHVO) eng auszulegen und konsequent anzuwenden. In diesem Zusammenhang komme ich nicht umhin festzustellen, dass bisher für keine Maßnahme die nach § 12 GemHVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Diese Unterlagen sind aber vor dem Planungsprozess zu erstellen und müssen bereits Grundlage für die Veranschlagung und die Gremienberatungen sein. Ein besonderer Wert ist dabei auf die Kostenberechnung, die Finanzierungsplanung und die Folgekostenberechnung zu legen. Es liegt im ureigenen Interesse der Gemeinde die Vorgaben zu beachten und anzuwenden. Die Anwendung der sinnvollen und gebotenen Grundlagen bewährt sich seit langem, da noch immer der Grundsatz greift, dass nur der seine Kosten beeinflussen kann, der sie auch kennt. Ich werde zukünftig nicht mehr tolerieren, dass Veranschlagungen ohne die erforderliche Daten- und Informationsbasis erfolgen.

In § 2 der Haushaltssatzung werden Kredite im Gesamtbetrag von 1.655.850,00 Euro veranschlagt. Dieser Einzahlung steht eine Auszahlung aus der Tilgung von Krediten in Höhe von 497.300,00 Euro gegenüber. Daraus ergibt sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.158.550,00 Euro. Die aktuellen Planungen habe ich aus diesem Grunde bezüglich der Kreditaufnahme unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt. Gemäß der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte ist eine Nettoneuverschuldung bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Darunter fallen vor allem Investitionen, die getätigt werden, um den gesetzlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Daher habe ich die Kreditsumme zunächst nur bis zu einem Gesamtbetrag von 103.350,00 Euro genehmigt. (**Auflage Nr.2**). Dem Antrag der Einzelkreditgenehmigung sind ein Wirtschaftlichkeitsvergleich, ein Bedarfsplan und eine Darstellung der Herstellungs- und Folgekosten gemäß § 12 GemHVO beizufügen. Zusätzlich ist eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation für die Maßnahme vorzulegen.

Bei der Maßnahme „Kindertagesstätte“ haben Sie nach dem Gespräch vom 19. Juni 2012 die Kostenberechnung und Bauzeitenplan vorgelegt; auch die Abwägung von Handlungsalternativen und die Bedarfsplanung nach § 30 HKJGB liegt vor. Mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung wäre somit nur die Finanzierungsplanung für die Maßnahme sowie eine überarbeitete Folgekostenberechnung (um die Kreditkosten ergänzt) vorzulegen.

7. Haushaltssicherungskonzept (Fortschreibung 2012)

Entsprechend der Regelung aus § 92 Abs. 4 HGO wurde bereits für den Haushalts 2008 ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, welches aufgrund der defizitären Situation der Gemeinde mit der Vorlage zu jedem neuen Haushalt fortzuschreiben war und fortzuschreiben ist. Eine Fortschreibung bedeutet nicht den Text zu wiederholen sondern sich mit der Haushaltssituation der Gemeinde erneut auseinanderzusetzen.



Die gesetzliche Grundlage habe ich bereits erläutert und auf die Leitlinien des Landes und meine Erwartungshaltung verwiesen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und der rechtlichen Grundlagen komme ich nicht umhin, dass vorgelegte Haushaltssicherungskonzept zu kritisieren. Insbesondere bitte ich die nachstehenden Aspekte besonders zu betrachten:

- das anzustrebende Ziel eines Haushaltsausgleichs ist nicht erkennbar (Ziffer 1 Leitlinie)
- konkrete Maßnahmen mit konkreten Zielen fehlen (Ziffer 1 Leitlinie)
- bei den sogenannten „freiwilligen Leistungen“ sind die beabsichtigten Wirkungen und die Elemente der Messung der Zielerreichung nur im Einzelfall zu erkennen (Ziffer 6 Leitlinie)
- die Ursachenbeschreibung erschöpft sich in der Wiederholung von Allgemeinheiten ohne konkrete „eigene Ursachen“ zu hinterfragen und kritisch zu beleuchten (Ziffer 1 Leitlinie)
- die Einbeziehung der Ergebnisse und Erkenntnisse aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung fehlt (Ziffer 1 Leitlinie) ebenso wie die Auseinandersetzung mit dem demographischen Wandel
- zum Teil sind Elemente in der Aufstellung der freiwilligen Leistungen erfasst, die eher den öffentlichen Einrichtungen zuzurechnen sind (Beispiel: Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser)
- die erweiterte gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines HSK fehlt (§ 92 Abs. 4 HGO)
- eine Aufwandsbegrenzung ist nicht erfolgt (Ziffer 2 Leitlinie); ein möglicherweise vorliegender „unabweisbarer Mehrbedarf“ ist weder erläutert noch begründet
- ein Kompensationsplan (Kosten der Kinderbetreuung) fehlt (Ziffer 8 Leitlinie)
- das Ziel „Nettoneuverschuldung: null“ wurde deutlich verfehlt (Ziffer 5 Leitlinie)
- die Vorgaben des § 12 GemHVO wurden nicht umgesetzt (Ziffer 5 und 6 Leitlinie)
- der Prüfungsprozess möglicher interkommunaler Zusammenarbeit ist nicht dokumentiert; auch der Status quo und geplante Überlegungen sind nicht erkennbar (Ziffer 13 Leitlinie)
- eine Konzeption des Berichtswesens im Sinne des § 28 GemHVO ist nicht erkennbar, eine entsprechende Konzeption ist ein wirkungsvolles Element der Verwaltungssteuerung und erleichtert den allgemeinen Auftrag der Gemeindevertretung im Sinne des § 50 HGO.

Für das Haushaltssicherungskonzept 2013 erwarte ich konkrete Maßnahmen, die die demografische Entwicklung der Gemeinde einbeziehen. Es liegt im Interesse der Gemeinde nach Lösungen zu suchen, wie der Ergebnishaushalt in der Zukunft ausgeglichen werden kann. Es reicht in keinem Fall aus, die ungenügenden Angaben des Haushaltssicherungskonzeptes 2012, welches lediglich eine aktualisierte Form des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 ist, erneut zu aktualisieren. Das Haushaltssicherungskonzept dient nicht nur dazu eine Kürzung der freiwilligen Leistungen zu vollziehen, sondern fordert die Gemeinde jedes Jahr neu auf ihre Leistungen grundsätzlich zu überprüfen. Das Haushaltssicherungskonzept ist eine Anlage zum Haushaltsplan und liefert daher die Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde für die Zukunft geordnet werden kann. Mithin ist die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushalte ursächlich an die Qualität und Aussagekraft zukünftiger HSKs geknüpft. Die gesetzliche Pflicht zur Vorlage der Fortschreibung habe ich erläutert; insofern erklärt sich die **Auflage 4**.

8. Freiwillige Leistungen

Im Anhang zum Haushaltsplan wurde eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung ist mir aufgefallen, dass Leistungen aufgeführt wurden, die zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehören. Zum Beispiel wird der Winterdienst oder die Straßenreinigung unter die freiwilligen Leistungen subsumiert. Aus §§ 9, 10 HStrG ergibt sich jedoch, dass der Träger der Straßenbaulast zur Reinigung der Straßen und zum Räumen der Straßen vom Schnee verpflichtet ist. Insoweit möchte ich Ihnen unter Hinweis auf meine vorstehenden Ausführungen dringend empfehlen, die Aufstellung der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Driedorf zu überdenken. Weiterhin verweise ich auf Ziffer 6 der Konsolidierungsleitlinie und rate zur Anwendung des Prüfrasters für eine strikte Wirkungskontrolle.



9. Gebührenhaushalte

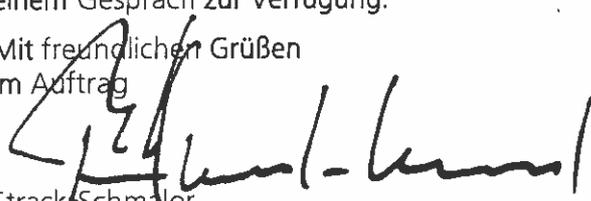
Bei einer defizitäreren Kommune darf grundsätzlich keine Unterdeckung in den Gebührenhaushalten vorhanden sein. Das Kostendeckungsgebot gemäß §§ 9, 10 KAG ist einzuhalten. Der Haushaltsplan der Gemeinde Driedorf enthält keine Teilhaushalte für die einzelnen Produkte, sodass nicht festgestellt werden kann, ob eine Kostendeckung vorliegt. Von der Vorlage der Gebührenhaushalte für das laufende Haushaltsjahr werde ich absehen. Ich erwarte allerdings eine Aufstellung der klassischen Gebührenhaushalte (Wasser, Abwasser, Bestattungswesen, Abfall, Straßenreinigung) einschließlich aller Erträge und Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2013.

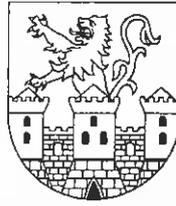
10. Beitrittsbeschluss

Da bei der Haushaltsprüfung deutlich wurde, dass der § 4 der Haushaltssatzung einer Berichtigung bedarf, habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter der Bedingung eines Beitrittsbeschlusses erteilt, mit dem Beitrittsbeschluss erfährt die Haushaltssatzung die erforderliche Änderung. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bis zu einem Beitrittsbeschluss und der Veröffentlichung der berichtigten Satzung und meiner Genehmigung noch die Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung i. S. des § 99 HGO Gültigkeit haben. Den Nachweis der Veröffentlichung der Satzung, incl. meiner kompletten aufsichtsbehördlichen Genehmigung, bitte ich bis zum 30. September 2012 zu übersenden. **(Auflage 1)**. Da die Genehmigung und die Begleitverfügung deutliche Rückmeldungen zum Haushaltsvollzug und zukünftigen Planungsprozessen beinhalten und auch ein Beitrittsbeschluss erforderlich ist, verfüge ich, dass die Unterlagen gemäß § 50 III HGO der Gemeindevertretung vorzulegen sind und bitte den Protokollauszug ebenso bis zum 30. September 2012 zu übersenden.

Sollte weiterer Erörterungsbedarf bestehen, stehe ich Ihnen nach meinem Urlaub gerne auch in einem Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Strack Schmalor
Verwaltungsdirektor



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
 Sachgebiet: FBL I
 E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 020.06 / 047684
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-19
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-08-21

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Driedorf
 hier: Neufassung der Benutzungsrichtlinie gem. Beschlussempfehlung Gemeindevorstand**

Nach den Beratungen in der Gemeindevertretung und im Ausschuss Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht sollen die Benutzungsrichtlinien für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf neu gefasst werden.

Folgende Änderungen wurden durch den Ausschuss Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht erarbeitet:

§8 Absatz 6

Die Wörter „das Rauchen sowie“ entfallen

Neue Fassung:

"Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria erlaubt."

§ 11 Entgelte

Anpassung der Energiekosten um 10 € pro wöchentlicher Nutzung

Einmalige wöchentliche Nutzung 60 €

Zwei und dreimalige Nutzung 120 €

Vier und fünfmalige Nutzung 240 €

Sechs und siebenmalige Nutzung 360 €

Ab achtmalige Nutzung 480 €

Zusätzlicher Paragraph

§12

Für die Küchennutzung werden folgende Entgelte festgelegt

- | | |
|---|------------|
| ▪ Jugendveranstaltungen bei Sportfesten,
Jugendspielbetrieb | kostenfrei |
| ▪ Alle anderen sportlichen nicht kommerziellen
Veranstaltungen pro Tag/Nutzung | 20 € |
| ▪ Kommerzielle Veranstaltungen | 50 € |



Die geänderten Benutzungsrichtlinien für die Sporthalle Driedorf sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 13.08.2012 die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Driedorf beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Driedorf gem. Drucksache 10/08/12.

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am __. _____ 2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf, Zur Hassel 14 in Driedorf, beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle Driedorf steht für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - a) Schulsport
 - b) Vereins- und Breitensport
 - c) außersportliche Veranstaltungen, sofern innerhalb der Sportfläche kein Verzehr stattfindet, nicht geraucht wird und ein erforderlicher Schutzboden ausgelegt wird.
2. Die Sporthalle wird Vereinen und Verbänden der Gemeinde Driedorf, die dem Landessportbund oder dessen Gliederungen angehören, zur Ausübung des Sports, für den Lehr- und Übungsbetrieb sowie zur Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw. überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Sporthalle der Gemeinde Driedorf wird durch die Gemeindebehörde verwaltet. Sie entscheidet über die Benutzung der Halle außerhalb der Zeiten für den Schulsport. Der Hausmeister der Sporthalle Driedorf übt das Hausrecht der Gemeindebehörde aus.

§ 3 Besucherzahlen / Ordnungsdienst

1. Die Sporthalle ist für eine Besucherzahl von 1.100 Besuchern ausgelegt. Veranstaltungen, bei denen mehr als 1.100 Besucher erwartet werden, müssen gesondert bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die erforderlichen Kosten für die erweiterte Nutzung trägt der Veranstalter.
2. Der Einsatz von Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie der Polizei ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Umfangs der Veranstaltung sowie der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall zu veranlassen.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Den sporttreibenden Vereinen steht die Sporthalle von Montag bis Freitag nach der Schulzeit, in der Regel ab 16.30 Uhr, für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet täglich um 22.30 Uhr. Samstags und sonntags steht die Sporthalle den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen zur Verfügung.
2. Während der Sommer- und Weihnachtsferien ist die Sporthalle geschlossen. Es besteht kein Benutzungsanspruch für diese Zeit. In Ausnahmefällen kann die Gemeindebehörde abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Sperrungen der Sporthalle

1. Die Gemeindebehörde kann die Sporthalle sperren, wenn die Halle überlastet ist, oder wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind, Reparaturen oder sonstige Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
2. Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhersehbaren Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung besteht nicht.

§ 6 Antrag auf Zuweisung von Hallenbenutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sporthalle bedarf einer Genehmigung. ~~Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag ist an die Gemeindebehörde zu richten, die in Absprache mit dem Ausschuss Jugend, Sport und Kultur die jeweiligen Hallenzeiten vorgibt.~~ Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Es wird ein Hallenbenutzungsvertrag abgeschlossen.
2. Die Gemeindebehörde stellt hierzu einen entsprechenden Hallenbelegungsplan auf. Der Hallenbelegungsplan ist fortlaufend auf seine Auslastung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
3. Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt - falls keine Einigung möglich ist - folgendes:
 - Trainingszeiten von LSB-Mitgliedsvereinen haben Vorrang vor Übungszeiten von sonstigen Sportgemeinschaften oder organisierten Gruppen.
 - Jugendtraining hat Vorrang gegenüber dem Breiten- und Jedermannsport.

Kommentar (AM@D1): Der 2. Halbsatz sollte vollständig gestrichen werden, da dies nicht der praktischen Ausübung entspricht.

§ 7 Benutzungserlaubnis / Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der zugewiesenen Sportfläche und Nebenräume in der vorgegebenen Zeit unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen der Richtlinien, der Hausordnung sowie den mit ihm abgeschlossenen Vertrag über die Hallenbenutzung rechtsverbindlich anerkennt.
2. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßen Übungsbetrieb oder unzureichenden Besuch/Auslastung, nach vorheriger Abmahnung, durch die Gemeindebehörde entzogen.
3. Der Hausmeister hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hallenordnung, die Gruppe für den Rest des Tages aus der Halle zu verweisen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

1. Für die Benutzung der Sportstätte muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Dieser ist für die Einhaltung dieser Richtlinien, der Hallenordnung sowie des Hallenbenutzungsvertrages verantwortlich.
2. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde aufgestellt werden.

3. Der verantwortliche Übungsleiter trägt den Verein/Gruppe in das Hallenbuch ein und vermerkt hierin Besonderheiten.
4. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Sportflächen dürfen nur in hellen Sportschuhen mit abriebfester und sauberer Sohle betreten werden. Die Sporthalle und Geräte sind schonend zu behandeln.
5. Verboten ist die Anwendung von Haftmitteln und Haftharzen.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria erlaubt.
7. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Es sind nur die für die Hallen zugelassenen Bälle zu benutzen. Die Geräte sind nach der Benutzung wieder sicher an ihren Platz zu bringen.
8. Nach Ende der Übungszeit sind die Lampen auszuschalten, die Türen und das Eingangstor zu verschließen.
9. Die Heizung und Klimaanlage ist nur von dem Hausmeister zu bedienen. Die Anzeige- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden.
10. Den Anweisungen des Hausmeisters oder der weisungsbefugten Person der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

Kommentar [AM@D2]: Die Wörter „Das Rauchen sowie“ entfernt

§ 9 Bewirtschaftung der Cafeteria

1. Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - Der Benutzer muss die schriftliche Genehmigung der Gemeindebehörde einholen
 - Der Benutzer muss die rechtlichen Bestimmungen beachten und im Besitz aller erforderlichen Erlaubnisse ~~des Lahn-Dill-Kreises~~ sein.

Kommentar [AM@D3]: Aufgrund der geänderten rechtlichen Vorschriften angepasst.

§ 10 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Driedorf an dem Gebäude, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung der Sporthalle entstehen, sowie für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Sporthalle verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die Einzelne Vereins- oder Gruppenmitglieder sowie Besucher verursachen. Verursachte Schäden werden durch die Gemeinde Driedorf auf Kosten des Benutzers behoben.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Sporthalle Driedorf werden nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren erhoben:

Trainings- und Übungsstunden

- Jährliche Energiekostenpauschale für Driedorfer Ortsvereine:
 - bei einmaliger wöchentlicher Nutzung: 60,00 €
 - bei zwei- und dreimaliger wöchentlicher Nutzung: 120,00 €

- bei vier- und fünfmaliger wöchentlicher Nutzung: 240,00 €
- bei sechs- und siebenmaliger wöchentlicher Nutzung: 360,00 €
- ab achtmaliger wöchentlicher Nutzung: 480,00 €

Kommentar [AM@D4]: Anpassung der Gebührensätze gem. Beschluss Gemeindevertretung vom 13.12.2011

Der Jugendsportbereich ist bei der Berechnung der Energiekostenpauschale für ortsansässige Vereine ausgenommen.

- Für gemeinnützige Vereinigungen (AWO/VHS etc.) pro Jahr: 100,00 €
- Für auswärtige Vereine und Verbände pro Nutzung: 30,00 €

Spielveranstaltungen

- Spiele der Jugendmannschaften: kostenfrei
- Hobbyturniere, Freundschaftsspiele, Hallenturniere, Veranstaltungen außerhalb des Ligabetriebes ortsansässiger Vereine pro Tag: kostenfrei
- Mannschaften bis zur A-Klasse (alle Sportarten) (bis zu einer täglichen Nutzung von 4 Stunden – pauschal): kostenfrei
- Bezirksliga pro Spiel: kostenfrei
- Oberliga pro Spiel: 25,00 €

- Regionalliga bis Bundesliga (Auch Freundschafts- und Vorbereitungsspiele): 5% der Bruttoeinnahmen
- Auswärtige Mannschaften (Regional- u. Bundesliga): 10% der Bruttoeinnahmen

Kulturelle und andere Veranstaltungen

- Pauschal (Europapokalspiele, Hallenturniere, Konzerte u. ä.) nicht ortsansässiger Vereine und Verbände: 250,00 €

§ 12 Gebühren

- Für die Küchennutzung werden folgende Gebühren festgelegt
- Jugendveranstaltungen bei Sportfesten, Jugendspielbetrieb: kostenfrei
 - Alle anderen sportlichen nicht kommerziellen Veranstaltungen pro Tag/Nutzung: 20,00 €
 - Kommerzielle Veranstaltungen: 50,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Benutzungsrichtlinien für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf vom 19. Februar 1991, zuletzt geändert vom 01. April 2009 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 15/2009) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, __. _____ 2012

Dirk Hardt
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am ____ 2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf, Zur Hassel 14 in Driedorf, beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle Driedorf steht für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - a) Schulsport
 - b) Vereins- und Breitensport
 - c) außersportliche Veranstaltungen, sofern innerhalb der Sportfläche kein Verzehr stattfindet, nicht geraucht wird und ein erforderlicher Schutzboden ausgelegt wird.
2. Die Sporthalle wird Vereinen und Verbänden der Gemeinde Driedorf, die dem Landessportbund oder dessen Gliederungen angehören, zur Ausübung des Sports, für den Lehr- und Übungsbetrieb sowie zur Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw. überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur.

§ 2

Zuständigkeit

1. Die Sporthalle der Gemeinde Driedorf wird durch die Gemeindebehörde verwaltet. Sie entscheidet über die Benutzung der Halle außerhalb der Zeiten für den Schulsport. Der Hausmeister der Sporthalle Driedorf übt das Hausrecht der Gemeindebehörde aus.

§ 3

Besucherzahlen / Ordnungsdienst

1. Die Sporthalle ist für eine Besucherzahl von 1.100 Besuchern ausgelegt. Veranstaltungen, bei denen mehr als 1.100 Besucher erwartet werden, müssen gesondert bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die erforderlichen Kosten für die erweiterte Nutzung trägt der Veranstalter.
2. Der Einsatz von Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie der Polizei ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Umfangs der Veranstaltung sowie der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall zu veranlassen.

§ 4

Benutzungszeiten

1. Den sporttreibenden Vereinen steht die Sporthalle von Montag bis Freitag nach der Schulzeit, in der Regel ab 16.30 Uhr, für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet täglich um 22.30 Uhr. Samstags und sonntags steht die Sporthalle den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen zur Verfügung.
2. Während der Sommer- und Weihnachtsferien ist die Sporthalle geschlossen. Es besteht kein Benutzungsanspruch für diese Zeit. In Ausnahmefällen kann die Gemeindebehörde abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Sperrungen der Sporthalle

1. Die Gemeindebehörde kann die Sporthalle sperren, wenn die Halle überlastet ist, oder wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind, Reparaturen oder sonstige Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
2. Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhersehbaren Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung besteht nicht.

§ 6 Antrag auf Zuweisung von Hallenbenutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sporthalle bedarf einer Genehmigung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag ist an die Gemeindebehörde zu richten. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Es wird ein Hallenbenutzungsvertrag abgeschlossen.
2. Die Gemeindebehörde stellt hierzu einen entsprechenden Hallenbelegungsplan auf. Der Hallenbelegungsplan ist fortlaufend auf seine Auslastung hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
3. Überschneiden sich Terminwünsche, so gilt - falls keine Einigung möglich ist - folgendes:
 - Trainingszeiten von LSB-Mitgliedsvereinen haben Vorrang vor Übungszeiten von sonstigen Sportgemeinschaften oder organisierten Gruppen.
 - Jugendtraining hat Vorrang gegenüber dem Breiten- und Jedermannsport.

§ 7 Benutzungserlaubnis / Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der zugewiesenen Sportfläche und Nebenräume in der vorgegebenen Zeit unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen der Richtlinien, der Hausordnung sowie den mit ihm abgeschlossenen Vertrag über die Hallenbenutzung rechtsverbindlich anerkennt.
2. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßen Übungsbetrieb oder unzureichenden Besuch/Auslastung, nach vorheriger Abmahnung, durch die Gemeindebehörde entzogen.
3. Der Hausmeister hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hallenordnung, die Gruppe für den Rest des Tages aus der Halle zu verweisen.

§ 8 Pflichten der Benutzer

1. Für die Benutzung der Sportstätte muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Dieser ist für die Einhaltung dieser Richtlinien, der Hallenordnung sowie des Hallenbenutzungsvertrages verantwortlich.
2. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde aufgestellt werden.
3. Der verantwortliche Übungsleiter trägt den Verein/Gruppe in das Hallenbuch ein und vermerkt hierin Besonderheiten.

4. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Sportflächen dürfen nur in hellen Sportschuhen mit abriebfester und sauberer Sohle betreten werden. Die Sporthalle und Geräte sind schonend zu behandeln.
5. Verboten ist die Anwendung von Haftmitteln und Haftharzen.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria erlaubt.
7. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Es sind nur die für die Hallen zugelassenen Bälle zu benutzen. Die Geräte sind nach der Benutzung wieder sicher an ihren Platz zu bringen.
8. Nach Ende der Übungszeit sind die Lampen auszuschalten, die Türen und das Eingangstor zu verschließen.
9. Die Heizung und Klimaanlage ist nur von dem Hausmeister zu bedienen. Die Anzeige- und Lautsprecheranlagen dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden.
10. Den Anweisungen des Hausmeisters oder der weisungsbefugten Person der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

§ 9 Bewirtschaftung der Cafeteria

1. Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Cafeteria unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - Der Benutzer muss die schriftliche Genehmigung der Gemeindebehörde einholen
 - Der Benutzer muss die rechtlichen Bestimmungen beachten und im Besitz aller erforderlichen Erlaubnisse sein.

§ 10 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Driedorf an dem Gebäude, den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung der Sporthalle entstehen, sowie für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Sporthalle verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die Einzelne Vereins- oder Gruppenmitglieder sowie Besucher verursachen. Verursachte Schäden werden durch die Gemeinde Driedorf auf Kosten des Benutzers behoben.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Sporthalle Driedorf werden nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren erhoben:

Trainings- und Übungsstunden

- | | |
|--|----------|
| - Jährliche Energiekostenpauschale für Driedorfer Ortsvereine: | |
| - bei einmaliger wöchentlicher Nutzung: | 60,00 € |
| - bei zwei- und dreimaliger wöchentlicher Nutzung: | 120,00 € |
| - bei vier- und fünfmaliger wöchentlicher Nutzung: | 240,00 € |
| - bei sechs- und siebenmaliger wöchentlicher Nutzung: | 360,00 € |

- ab achtmaliger wöchentlicher Nutzung: 480,00 €

Der Jugendsportbereich ist bei der Berechnung der Energiekostenpauschale für ortsansässige Vereine ausgenommen.

- Für gemeinnützige Vereinigungen (AWO/VHS etc.) pro Jahr: 100,00 €
- Für auswärtige Vereine und Verbände pro Nutzung: 30,00 €

Spielveranstaltungen

- Spiele der Jugendmannschaften: kostenfrei
- Hobbyturniere, Freundschaftsspiele, Hallenturniere, Veranstaltungen außerhalb des Ligabetriebes ortsansässiger Vereine pro Tag: kostenfrei
- Mannschaften bis zur A-Klasse (alle Sportarten) (bis zu einer täglichen Nutzung von 4 Stunden – pauschal): kostenfrei
- Bezirksliga pro Spiel: kostenfrei
- Oberliga pro Spiel: 25,00 €
- Regionalliga bis Bundesliga (Auch Freundschafts- und Vorbereitungsspiele): 5% der Bruttoeinnahmen
- Auswärtige Mannschaften (Regional- u. Bundesliga): 10% der Bruttoeinnahmen

Kulturelle und andere Veranstaltungen

- Pauschal (Europapokalspiele, Hallenturniere, Konzerte u. ä.) nicht ortsansässiger Vereine und Verbände: 250,00 €

§ 12 Gebühren

Für die Küchennutzung werden folgende Gebühren festgelegt

- Jugendveranstaltungen bei Sportfesten, Jugendspielbetrieb: kostenfrei
- Alle anderen sportlichen nicht kommerziellen Veranstaltungen pro Tag/Nutzung: 20,00 €
- Kommerzielle Veranstaltungen: 50,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Benutzungsrichtlinien für die Sporthalle der Gemeinde Driedorf vom 19. Februar 1991, zuletzt geändert vom 01. April 2009 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 15/2009), tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, __. _____ 2012

Dirk Hardt
Bürgermeister



Gemeindevorstand Postfach 11 61 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
 Sachgebiet: FBL I
 E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 020.06 / 047685
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-19
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-08-21

Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf hier: Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat am 26. Juni 2012 eine Neufassung für die Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf beschlossen.

Bei der Beschlussfassung wurde zwar über die Drucksache abgestimmt, es wurde jedoch nicht festgelegt, ab wann die Satzung in Kraft treten soll. In der Drucksache war der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Satzung noch offen gelassen worden.

Um keinen formellen Fehler zu begehen wird empfohlen, die Satzung mit vollständigem Wortlaut erneut beschließen zu lassen.

Hierbei wird nun unter § 7 Inkrafttreten, Satz 1, folgende Änderung eingefügt:

Alt:

Diese Satzung tritt am 01. _____ 2012 in Kraft.

Neu:

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Vollständige Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf gem. Drucksache 11/08/12.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28. August 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums der Gemeinde, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den pauschalen Satz nach Abs. 1 ohne Nachweis. Um den pauschalen Abgeltungsbetrag zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle der pauschalen Abgeltung nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt **100 €**. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von **5.000 €** nicht übersteigen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle der pauschalen Abgeltung nach Abs. 1 eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt **100 €**. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von **5.000 €** nicht übersteigen.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	15,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,00 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und Briefwahlvorstandes bei Wahlen	15,00 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Wahlen	25,00 €
- Mitglieder eines Auszählungswahlvorstandes bei Wahlen - je Kalendertag der Auszählung	12,50 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	25,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung im Vertretungsfalle	25,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	25,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	25,00 €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	15,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung, neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (5) Die Anzahl der nach § 3 (1) ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.
- (6) Schriftführerinnen und Schriftführer, die nicht Mitglied des Gremiums sind, für das sie diese Tätigkeit ausüben, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €
- (7) Schriftführerinnen und Schriftführer in den von der Gemeindevertretung bestimmten Ausschüssen erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

- (8) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ortsbeiräte, für die sie als Ansprechpartner bestimmt sind, eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete nach Abs. 1.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Driedorf vom 16. Dezember 1998, zuletzt geändert am 04. September 2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

35759 Driedorf, ____ 2012

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt
Bürgermeister



Gemeindevorstand Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
 Sachgebiet: FBL I
 E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 020.06 / 047688
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-19
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-08-21

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf hier: Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18.06.2012

Die Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf wurde zuletzt im Mai 2006 angepasst. Es war daher erforderlich, die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf mit der aktuellen Mustersatzung des HSGB abzugleichen und einen neuen Entwurf zu erarbeiten.

Der Entwurf für die Neufassung, eine Vorlage mit Kommentaren sowie die aktuelle Hauptsatzung und die Mustersatzung des HSGB mit Erläuterungen ist dieser Vorlage beigelegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 über die Neufassung der Hauptsatzung beraten und beschlossen, den Entwurf der Neufassung für die Hauptsatzung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf gem. Drucksache 12/08/12.

Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf im Landkreis Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung in Driedorf am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 500.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 500.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 12. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung, sofern der Betrag von 10.000,00 € netto überschritten wird, § 25 HGO findet volle Anwendung.

Grundstücksgeschäfte sind generell genehmigungspflichtig.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht
 2. Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr
 3. Soziales
 4. Freizeit, Sport und Kultur

§ 3

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 5

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Driedorf, Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Mademühlen, Münchhausen, Roth, Seilhofen, Waldaubach und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Driedorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Driedorf.
Der Ortsbezirk Heiligenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heiligenborn.
Der Ortsbezirk Heisterberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heisterberg.
Der Ortsbezirk Hohenroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hohenroth.
Der Ortsbezirk Mademühlen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mademühlen.
Der Ortsbezirk Münchhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münchhausen.
Der Ortsbezirk Roth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roth
Der Ortsbezirk Seilhofen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Seilhofen.
Der Ortsbezirk Waldaubach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Waldaubach.

- (3) Der Ortsbeirat besteht
im Ortsbezirk Driedorf aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Heiligenborn aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Heisterberg aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hohenroth aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Mademühlen aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Münchhausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Roth aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Seilhofen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Waldaubach aus 5 Mitgliedern:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf (Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35759 Driedorf, Ortsteil Driedorf, Wilhelmstraße 16, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35759 Driedorf, Ortsteil Driedorf, Wilhelmstraße 16, (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 28. April 2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35759 Driedorf,

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf im Landkreis Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung in Driedorf am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 500.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzins x Gesamtlauzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 500.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 12. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung, sofern der Betrag von 10.000,00 € netto überschritten wird, § 25 HGO findet volle Anwendung.

Grundstücksgeschäfte sind generell genehmigungspflichtig.

Kommentar [AM@D1]: Präambel neu gefasst.
Alter § 1 gestrichen, wird durch § 58 (7) HGO und § 4 (1) der Hauptsatzung abgedeckt.

Kommentar [AM@D2]: § 2 Abs. 3, letzter Satz der bisherigen Hauptsatzung kann hierdurch ersatzlos gestrichen werden.

Kommentar [AM@D3]: Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeindevertretung

Kommentar [AM@D4]: „bis zu einem Betrag von EURO ... im Einzelfall“ gestrichen, siehe bisherige Hauptsatzung

Kommentar [AM@D5]: Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeindevertretung

Kommentar [AM@D6]: Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeindevertretung

Kommentar [AM@D7]: „bis zu einem Betrag von EURO ... im Einzelfall“ gestrichen. Vollständige Übertragung an den Gemeindevorstand – im Rahmen der Haushaltsmittel.

Kommentar [AM@D8]: „bis zu einem Betrag von EURO ... im Einzelfall“ gestrichen. Vollständige Übertragung an den Gemeindevorstand – im Rahmen der Haushaltsmittel.

Kommentar [AM@D9]: Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeindevertretung

Kommentar [AM@D10]: Nr. 12 gem. Nr. 6 der seitherigen Hauptsatzung, Erhöhung der Betrages von 3.000 € auf 10.000 €

Kommentar [AM@D11]: Den Verweis auf den Ausschuss entfernt, da die Zuweisungen nach § 51 HGO nur für den Gemeindevorstand gelten.

Kommentar [AM@D12]: Regelung aus § 51 Nr. 17 i.V.m. § 77 (2) HGO zur Klarstellung aufgenommen (siehe seitherige Hauptsatzung). Festlegung von 10.000 € als Grenze.

Kommentar [AM@D13]: Aus seitheriger Hauptsatzung übernommen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht
 2. Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr
 3. Soziales
 4. Freizeit, Sport und Kultur

Kommentar [AM@D14]: Neu in die Hauptsatzung aufgenommen. Weiter ist die generelle Übertragung von Aufgaben zur endgültigen Entscheidung möglich, jedoch hier nicht berücksichtigt.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

Kommentar [AM@D15]: Neu aufgenommen gem. Mustersatzung.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

Kommentar [AM@D16]: Neu aufgenommen gem. Mustersatzung.

Kommentar [AM@D17]: Ehemals § 1 (2) der Hauptsatzung.

§ 5

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

Kommentar [AM@D18]: Ehemals § 3 der Hauptsatzung.

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Driedorf, Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Mademühlen, Münchhausen, Roth, Seilhofen, Waldaubach und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Kommentar [AM@D19]: Ehemals der Hauptsatzung.

Der Ortsbezirk Driedorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Driedorf.
Der Ortsbezirk Heiligenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heiligenborn.
Der Ortsbezirk Heisterberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heisterberg.
Der Ortsbezirk Hohenroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hohenroth.
Der Ortsbezirk Mademühlen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mademühlen.
Der Ortsbezirk Münchhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münchhausen.
Der Ortsbezirk Roth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roth.
Der Ortsbezirk Seilhofen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Seilhofen.
Der Ortsbezirk Waldaubach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Waldaubach.

- (3) Der Ortsbeirat besteht
im Ortsbezirk Driedorf aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Heiligenborn aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Heisterberg aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hohenroth aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Mademühlen aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Münchhausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Röh aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Seilhofen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Waldaubach aus 5 Mitgliedern:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf (Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht. |

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf den bekannt zu machenden Text enthält.

Kommentar [AM@D20]: Einziges öffentliches Bekanntmachungsorgan ist das Mitteilungsblatt (vertragliche Bindung). Das Internet als öffentliches Bekanntmachungsorgan wird aufgrund von rechtlichen Hürden derzeit nicht aufgeführt. Von 2 öffentlichen Bekanntmachungsorganen wird abgeraten.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35759 Driedorf, Ortsteil Driedorf, Wilhelmstraße 16, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

Kommentar [AM@D21]: Abs. 2 und 3 der Mustersatzung nicht übernommen.

- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35759 Driedorf, Ortsteil Driedorf, Wilhelmstraße 16, (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

Kommentar [AM@D22]: Übernahme gem. Mustersatzung, daher textliche Anpassung.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	= Ehrengemeindevertrelerin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 28. April 2006 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35759 Driedorf,

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt
Bürgermeister

Kommentar [AM@D23]: Tag bestimmen oder „am Tage nach ihrer Bekanntmachung“ einsetzen

Kommentar [AM@D24]:
Anmerkungen:

Die Veröffentlichung der Einladungen und Sitzungsprotokolle für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse ist nicht in die Hauptsatzung aufgenommen worden. Diese Regelung sollte in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung aufgenommen werden, da dort auch die Details für die Einladungen und die Niederschriften geregelt sind. Die Geschäftsordnung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung.

- Aktuelle Fassung -
2006-04-28

Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf im Landkreis Lahn-Dill-Kreis

In der Fassung vom 20. Juni 1994 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 25/1994), zuletzt geändert am 28. April 2006 (Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf Nr. 18/2006). Die letzte Änderung ist seit dem 5. Mai 2006 in Kraft.

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 35759 Driedorf am 31.05.1994 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 2 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Tausch und Veräußerung von Grundstücken nach den von der Gemeindevertretung festgelegten Richtlinien,
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
 6. Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung, sofern der Betrag von 10.000,00 € netto überschritten wird, § 25 HGO findet volle Anwendung.
Grundstücksgeschäfte sind generell genehmigungspflichtig.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Driedorf, Heiligenborn, Heisterberg, Roth, Mademühlen, Münchhausen, Seilhofen, Waldaubach und Hohenroth werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Driedorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Driedorf.
Der Ortsbezirk Heiligenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heiligenborn.
Der Ortsbezirk Heisterberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heisterberg.
Der Ortsbezirk Roth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roth
Der Ortsbezirk Mademühlen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mademühlen.
Der Ortsbezirk Münchhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münchhausen.
Der Ortsbezirk Seilhofen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Seilhofen.
Der Ortsbezirk Waldaubach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Waldaubach.
Der Ortsbezirk Hohenroth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hohenroth.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
im Ortsbezirk Driedorf aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Heiligenborn aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Heisterberg aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Roth aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Mademühlen aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Münchhausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Seilhofen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Waldaubach aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hohenroth aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum

Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrig bekanntzumachenden Gegenstände werden mit Abdruck in dem Mitteilungsblatt für die Gemeinde Driedorf öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieses den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35759 Driedorf, Ortsteil Driedorf, Wilhelmstraße 16, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 05.01.1988 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

35759 Driedorf, 20. Juni 1994
Der Gemeindevorstand



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Hauptsatzungsmuster

- Fe. -

HAUPTSATZUNG der Gemeinde

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom [REDACTED] (GVBl I S. [REDACTED]) hat die Gemeindevertretung in am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,

8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 12.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Sozialausschuss
 4.
- (2) Die Ausschüsse haben ... Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
1. Haupt- und Finanzausschuss:
 2. Bauausschuss:
 3. Sozialausschuss:.....
 4.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr ... nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Haushaltsrechnung, der Gemeindeführung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:
 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten
 2.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...
Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...
.....
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern,

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.

.....

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte, Ausländerbeirat und Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreter oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO) oder Amtsblatt (im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde ...) öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde unter www. bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in ... (...-Zeitungen) oder im Amtsblatt.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem ... des Bereitstellungsstages

Bei mehreren Bekanntmachungsorganen:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt

zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung angenommen werden.

Bei Bekanntmachungen im Internet:

(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Berechtigungstages. Zudem hat die Gemeinde in mindestens (...) -Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachdrücklich hinzuweisen, in der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., -Straße, Nr. ... (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

**Sonderregelung für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern gem. § 2
Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung:**

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände wie z. B. Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

- (2) Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln - bei Satzungen mit Ablauf einer Woche - vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Bekanntmachungen von Ladungen zu Sitzungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

entsprechend der obigen Alternative.

Formatiert: Hervorheben

§ 2 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am ... in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom ... tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Das Statut der Gemeinde ...

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)

**Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster
- Februar 2012 -**

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 3

Nach § 92 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 2. Halbsatz HGO a. F. konnte in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird; auf die Haushaltswirtschaft nach diesen Grundsätzen waren die Bestimmungen des 3. Titels des 6. Abschnitts der HGO anzuwenden. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) weggefallen. Nach § 92 Abs. 2 n. F. ist die Haushaltswirtschaft sparsam, wirtschaftlich und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Zukunft bedürfte es mithin einer Festlegung in der Hauptsatzung an sich nicht mehr.

Für die Zeiträume, in denen das Optionsrecht allerdings bestand (2005-2011), bedarf es unseres Erachtens weiterhin einer Festlegung in der Hauptsatzung. Diese sollte angesichts der geänderten Regelungen in § 92 Abs. 2 und 3 HGO auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der vor dem 24.12.2011 bzw. ab dem 24.12.2011 geltenden Fassung der HGO abgestimmt sein.

§ 8

Neu aufgenommen worden, ist die Regelung über Film- und Tonaufnahmen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in § 52 Abs. 3 HGO, wonach die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen **durch die Medien** mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Neben der Möglichkeit der Verbreitung in Rundfunk und Fernsehen ist auch eine Einstellung bzw. Bereitstellung durch die Medienvertreter im Internet darstellbar. Hierbei handelt es sich um eine **Ermessensentscheidung**, die somit nicht zwingend in die Hauptsatzung übernommen werden muss. Soweit dem Ansinnen gefolgt werden soll, so wird vorgeschlagen, dass die entsprechenden Film- und Tonaufnahmen der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen sind und die Medienvertreter auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu erbringen haben. Hiermit soll gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Aufnahmen seitens der Medienvertreter rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden können.

Hintergrund der einschränkenden Regelung in § 8 Satz 2 und Satz 3 der Hauptsatzungsbestimmung ist die Funktionsfähigkeit der betroffenen Gremien.

Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Entscheidung, die nicht mehr mittels einer flexibleren Geschäftsordnungsregelung gehandhabt werden kann. Nach entsprechender Festlegung in der Hauptsatzung sind künftig Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen

der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates zulässig, soweit das Recht nicht auf einzelne Organe beschränkt wird. Somit ist es rechtlich durchaus darstellbar, dass für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse, die Ortsbeiräte und die Ausländerbeiräte unterschiedliche Festlegungen erfolgen. Maßgeblich ist insoweit die jeweilige Entscheidung der Gemeindevertretung im Rahmen der Gestaltung der Hauptsatzung (§§ 6, 51 Nr. 6 HGO).

In Abgrenzung zu privaten Aufnahmen ist die Regelung in § 8 nur auf Film- und Tonaufnahmen zu **Medienzwecken** beschränkt.

§ 9

In § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung wurde die zusätzliche Form der öffentlichen Bekanntmachung im **Internet** (§ 7 Abs. 1 HGO i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 5 a BekanntmachungsVO) neu mit aufgenommen. Insgesamt wurde zur Verdeutlichung der Formen der öffentlichen Bekanntmachung sowohl bezüglich der Zeitungen, dem Amtsblatt als auch auf der Internetseite der Gemeinde auf die jeweiligen Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung in Form eines Klammerzusatzes verwiesen.

Wichtig ist bei der Internetbekanntmachung, dass gemäß § 1 Abs. 2 BekanntmachungsVO die Internetadresse in der Hauptsatzung ausdrücklich aufzuführen ist. Hierbei ist es ausreichend, wenn die allgemeine Internetadresse der Gemeinde angegeben wird. Anzuregen wäre in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei der Gestaltung der gemeindlichen Internetseite zukünftig bereits auf der Startseite eine eigene Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ aufgenommen wird. In Anbetracht der sensiblen Materie der Öffentlichen Bekanntmachung wird jedoch grundsätzlich angeraten, es bei der Bezeichnung der allgemeinen Internetadresse der Gemeinde, ohne genaue Angabe eines Links/Pfades, bewenden zu lassen.

Bezüglich der Vollendung der Bekanntmachung ist im Internet auf den Ablauf des Bereitstellungstages abzustellen (§ 6 Abs. 4 BekanntmachungsVO).

Als neuer Abs. 3 sind die näheren Anforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet aufgeführt. So ist neben der Angabe des Bereitstellungstages weiterhin in einer näher zu bezeichnenden **Zeitung** (nicht in einem Amtsblatt) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich **hinzuweisen**.

Soweit es die Anforderungen bezüglich der eigentlichen Bekanntmachungsform „Internet“ anbelangt, so sieht § 5 a Abs. 2 BekanntmachungsVO vor, dass diese Internetseite ausschließlich in der Verantwortung der Gemeinde betrieben werden und die Gemeinde sich für den Betrieb und die Einrichtung lediglich eines Dritten bedienen darf. Zudem soll die Internetseite barrierefrei gestaltet sein und die Bekanntmachung kostenfrei gelesen und ausgedruckt werden können. Weiterhin soll ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit gegeben sein.

Bezüglich der Bekanntmachung von **Ortsrecht** (Satzungen und Verordnungen) ist in der Hinweisbekanntmachung in der Zeitung zudem darauf aufmerksam zu machen, dass diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können.

§ 5 a Abs. 3 BekanntmachungsVO normiert des Weiteren, dass Satzungen und Verordnungen dauerhaft zugänglich zu halten sind, sowohl was die Änderungen, den ursprünglichen Text als auch die aktuell gültige Fassung der Satzung bzw. Verordnung anbelangt. Die Vorschriftentexte sind zudem durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

Ausfertigungsvermerk

Gemäß der Neuregelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO ist nunmehr ein ausdrücklicher Ausfertigungsvermerk aufzunehmen, welcher Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist. Mit der Ausfertigung bezeugt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Ausfertigung einer Satzung wird vollzogen, indem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister handschriftlich die Urkunde mit vollem Namen unterzeichnet und die Unterzeichnung mit dem Ort und vor allem dem Datum der Unterzeichnung versieht.

Mühlheim, den 27.02.2012
Dezernat 2.1 – Adr/Hg/Pe/Scha

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster
- Mai 2011 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119).

§ 1

In Abs. 2 Satz 3 ist klargestellt worden, dass die gesetzlichen Funktions- bzw. Zuständigkeitsregelungen der gemeindlichen Organe unbeschadet der Vorschrift des § 96 HGO Anwendung finden. Die Ansätze im Haushalt stellen Obergrenzen dar ohne eine Verpflichtung zu enthalten, Ausgaben entsprechend der Ansätze zu leisten. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass Angelegenheiten, die mit einer bestimmten Summe im Haushalt eingestellt wurden, ohne vorab über das Projekt einen Beschluss gefasst zu haben, eine Beschlussfassung des zuständigen Organs erfordern, um die Maßnahme konkret zu realisieren und die Form der Realisierung festzulegen (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 27.04.1982, HSGZ 1982, S. 257).

In § 1 Abs. 3 Nr. 4. ist klargestellt worden, dass die darin aufgeführten Fallbeispiele auch einzeln auftreten können und bis zu einem bestimmten Betrag in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen.

§ 8

In § 8 Abs. 1 Satz 4 ist der Klammerzusatz konkretisiert worden und an den ersten Klammerzusatz angepasst worden, mit der Ausnahme, dass bei einer öffentlichen Bekanntmachung in mehreren Zeitungen auf die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung abzustellen ist. Insofern wird auf die Ausführungen in Kursivdruck verwiesen, die dann entsprechend in die Regelung aufzunehmen ist.

In § 8 Abs. 5 Satz 2 wurde die Regelung über die Ersatzverkündung von Bebauungsplänen neugefasst. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Hess. VGH, Urt. v. 03.06.2009 – Az.: 3 C 2212/08.N) findet auf die Bekanntmachung eines Bebauungsplanes § 3 BekanntmachungsVO Anwendung. Danach ist es nicht ausreichend, wenn lediglich in der Bekanntmachung des Bebauungsplanes angegeben wird, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. § 3 BekanntmachungsVO regelt vielmehr, dass dies in der Hauptsatzung selbst festgelegt wird.

Die Neuregelung erstreckt sich auf alle Satzungen, deren Rechtsgrundlage mittelbar oder unmittelbar auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist, also insbesondere auf Satzungen über die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB, Fremdenverkehrssatzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauGB, Satzungen über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, Sanierungssatzungen nach § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Entwicklungssatzungen nach § 165 Abs. 8 Satz 2 BauGB, Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof in der o. g. Entscheidung des Weiteren klargestellt hat, ist bei der Regelung der Einsichtnahme auf die „Dienststunden“ und nicht auf

die „Sprechzeiten“ abzustellen. Insofern wird man davon ausgehen können, dass eine Einsichtnahmemöglichkeit zumindest während der Kernzeiten gewährleistet sein muss. Eine Begrenzung auf die Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten der Verwaltung ist nicht möglich.

In der Entscheidung ist weiterhin klargestellt worden, dass die Dauer der Auslegung bei einem Bebauungsplan zeitlich nicht begrenzt ist, solange der Bebauungsplan Geltung beansprucht.

§ 10

Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten ist darauf hinzuweisen, dass gemeindliche Satzungen vor der öffentlichen Bekanntmachung der Ausfertigung bedürfen, d. h. von dem Bürgermeister oder seinem Vertreter mit vollem Namen zu unterzeichnen und mit Ort und Datum der Unterzeichnung zu versehen sind. Unterzeichnet der Vertreter, ist das Vertretungsverhältnis kenntlich zu machen.

Mühlheim, 01.05.2011
Dez. 2.1 – Adr/Hg

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster Stand: März 2006

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686).

§ 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 11. werden die dem Gemeindevorstand von der Gemeindevertretung übertragenen Angelegenheiten um die Entscheidung über die „Niederschlagung“ ergänzt. Damit wird die Formulierung in § 31 GemHVO übernommen.

Darüber hinaus wurde die bisherige Begrenzung auf „öffentliche Abgaben“ aufgegeben und allgemein die Entscheidung über „Ansprüche“ dem Gemeindevorstand übertragen. Damit sind nicht lediglich die öffentlichen Abgaben, sondern auch privatrechtliche Ansprüche von der Delegation umfasst.

§ 2

In § 2 Abs. 2 wird die Formulierung „höchstens“ gestrichen, da eine konkrete Anzahl von Ausschussmitgliedern benannt werden muss.

§ 3

Der Inhalt der Regelung des § 3 ist dann aufzunehmen, wenn die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft künftig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung ausführen will. Das Haushaltsjahr, ab dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung angewendet werden soll, muss in die Regelung aufgenommen werden. Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt, ist eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich (§ 92 Abs. 3 HGO).

§ 4

Die Regelung des § 4 Abs. 1 ist nur im Falle einer Herabsetzung der Zahl der Gemeindevertreter gemäß § 38 Abs. 2 HGO erforderlich. Ansonsten verbleibt es bei den gesetzlichen Vorgaben in § 38 Abs. 1 HGO.

§ 7

Bei der Zulassung der Briefwahl für die Wahl zum Ausländerbeirat handelt es sich gemäß § 58 Satz 2 KWG nicht um eine zwingende Vorgabe, d. h. die Ausländerbeiratswahl kann auch ohne Durchführung der Briefwahl vonstatten gehen.

§ 9

Die Formulierung in § 9 Abs. 2 „ohne Unterbrechung“ ist gestrichen worden, da hier eine Anforderung gestellt wird, die in § 28 Abs. 2 HGO so nicht vorgesehen ist. Nach dieser

Regelung ist die Verleihung einer Ehrenbezeichnung möglich, wenn das Amt insgesamt mindestens 20 Jahre ausgeübt wurde. Eine durchgängige Wahrnehmung des Mandates oder Amtes wird nicht gefordert.

Mühlheim, den 01.03.2006
Dez. 2.1 – Adr/Hg

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster Stand: Januar 2005

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54).

§ 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 2. ist nach Fortfall des Grenzregelungsverfahrens durch das neue BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) das vereinfachte Umlegungsverfahren an dessen Stelle gesetzt worden. Das Verfahren zur vereinfachten Umlegung entspricht im Wesentlichen dem ursprünglich geregelten Grenzregelungsverfahren.

§ 3

Die Aufnahme des neuen § 3 – Haushaltswirtschaft – ist durch die Änderung von § 92 Abs. 3 HGO notwendig geworden. Dieser bestimmt, dass Städte und Gemeinden in Hessen abweichend von der Verwaltungsbuchführung als Regelbuchführung für die Haushaltswirtschaft die Grundsätze der doppelten Buchführung, die kommunale Doppik anwenden können. Sofern eine Stadt oder Gemeinde den entsprechenden Beschluss fasst, ist dieses gem. § 92 Abs. 3 HGO in die Hauptsatzung mit aufzunehmen. Das Haushaltsjahr, ab dem die kommunale Doppik angewendet werden soll, muss entsprechend in die Regelung des neuen § 3 der Hauptsatzung aufgenommen werden.

§ 8

In Abs. 5 Satz 3 ist neu aufgenommen worden, dass neben dem Bebauungsplan und der Begründung auch die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zur Einsicht bereitgehalten werden muss. Diese Verpflichtung ergibt sich neu aus

§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Mühlheim, den 14.02.2005

Dez. 2 – Adr/Hg/aj

Dez. 1 – CB/SI

Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster Stand: April 2001 -

Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2).

§ 1

In § 1 Abs. 3 Nr. 5 ist klargestellt worden, dass die Zuständigkeitsregelung lediglich für „bestehende Vorkaufsrechte“ gilt. Sofern die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen des Vorkaufsrechtes nicht gegeben sind, ist alleine die Verwaltung bzw. der Gemeindevorstand befugt, festzustellen, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht. Sofern allerdings die Voraussetzungen für ein Vorkaufsrecht gegeben sind, gilt die Zuständigkeitsregelung des § 50 Abs. 1 HGO, d. h., es wird je nach der Höhe des zugrundeliegenden Wertes des Grundstückes die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand tätig. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehendes Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

In § 1 Abs. 3 ist eine neue Nr. 7 eingefügt worden. Auch für die Veräußerungen und Belastung von Erbbaurechten ist bis zu einem bestimmten Betrag der Gemeindevorstand zuständig. Die Fallgruppe betrifft zum einen die Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten der Gemeinde, aber auch, wenn Erbbauberechtigte das Erbbaurecht veräußern oder belasten wollen und hierfür die Zustimmung der Gemeinde benötigen. Die Höhe des Betrages sollte etwa dem Betrag der Veräußerung und Belastung von Grundstücken (Nr. 4) entsprechen.

Die Nummern 7 bis 11 des Musters sind nunmehr die Nummern 8 bis 12.

In § 1 Abs. 3 Nr. 11 ist der „Zahlungsaufschub“ aufgenommen worden.

Bei den Nummern 4 bis 11 ist jeweils klargestellt worden, dass sämtliche Entscheidungen „im Einzelfall“ betroffen sind. Die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand sollen über jeden einzelnen Vertrag bzw. jede einzelne Angelegenheit beraten und entscheiden. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Organe lediglich generell über bestimmte „Muster“ entscheiden.

Die Muster-Hauptsatzung ist im Hinblick auf die ohnehin zum 01.01.2002 erfolgende Währungsumstellung bereits jetzt mit EURO ausgewiesen worden. Es ist allerdings auch weiterhin zulässig, DM-Beträge zu belassen.

§ 2

In § 2 Abs. 2 ist klargestellt worden, dass die Gemeindevertretung die Beschlussfassung über die Übertragung bestimmter oder bestimmter Arten von Angelegenheiten auf die Ausschüsse jederzeit „durch eine Änderung der Hauptsatzung“ wieder an sich ziehen kann. Hierbei ist die Vorschrift des § 6 Abs. 2 HGO zu beachten, wonach eine Änderung der Hauptsatzung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und

Gemeindevertreter bedarf und im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden sollen.

§ 3

In § 3 Abs. 1 ist die Möglichkeit der Verringerung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung vorgesehen worden. Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) ist § 38 Abs. 2 Satz 1 HGO insofern geändert worden, als in der Hauptsatzung bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf die für die nächstniedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl festgelegt werden kann. Die Änderung muß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit. Auf die Ausführungen zu dieser Kann-Bestimmung im Eildienst Nr. 1 vom 14.01.2000 (ED 2), S. 8 ff. wird verwiesen.

Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter (§ 3 Abs. 2) sollte auf mindestens zwei festgelegt werden. Auf die Ausführungen in dem Aufsatz „Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung im April 2001“ von Ulrike Adrian und Johannes Heger (HSGZ 2001, S. 2) wird verwiesen.

§ 4

Die Möglichkeit der Festlegung der Zahl der Beigeordneten (§ 4 Abs. 2) ist durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) insofern geändert worden, als es nunmehr möglich ist, die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen auch noch nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung herabzusetzen. Die Herabsetzung muß allerdings vor der Wahl der Beigeordneten und innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit erfolgen (§ 44 Abs. 2 Satz 5 HGO).

Die ursprüngliche Regelung des § 4 Abs. 3, wonach festzulegen war, für welche Arbeitsgebiete die oder der Erste hauptamtliche Beigeordnete gewählt ist, ist gestrichen worden. Durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl I 2000 S. 2) ist die Befugnis der Gemeindevertretung, die Erste hauptamtliche Beigeordnete oder den Ersten hauptamtlichen Beigeordneten bzw. weitere hauptamtliche Beigeordnete für bestimmte Arbeitsgebiete zu wählen, weggefallen. Nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO verteilt nunmehr allein die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 5

Die Regelungen des § 5 (Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung) ist an das Ende der Hauptsatzung gestellt worden. Eine Umstellung ist deshalb erfolgt, weil es sinnvoll erscheint, zunächst die Regelungen über die gemeindlichen Organe bzw. Gremien vorzusehen.

§ 5 (neu)

Zu § 5 ist anzumerken, dass für die Errichtung und Abgrenzung von Ortsbezirken in der Hauptsatzung § 6 Abs. 2 S. 2 HGO keine Anwendung findet. Dies bedeutet, entsprechende Änderungen können auch im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung vorgenommen werden. Diese Änderungen können allerdings nur Wirkung für die kommende Wahlperiode entfalten (§ 81 Abs. 1 S. 5 HGO).

Zu beachten ist, dass der Ortsbeirat gemäß § 82 Abs. 1 S. 3 HGO aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern besteht; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern. Dies ist durch den Klammerzusatz klargestellt worden.

§ 6 (neu)

Bei der Regelung des § 6 Abs. 2, dass für die Wahl zum Ausländerbeirat die Briefwahl zugelassen wird, handelt es sich um keine zwingende Bestimmung. Gemäß § 58 Satz 2 KWG findet eine Briefwahl nur statt, wenn die Gemeinde dies in der Hauptsatzung entsprechend vorsieht. Es ist also in das Ermessen der Gemeindevertretung gestellt, ob sie eine solche Regelung in die Hauptsatzung aufnimmt.

§ 7 (neu)

In § 7 Abs. 1 S. 1 ist klargestellt worden, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung **oder** in einem Amtsblatt erfolgen.

Die in § 7 Abs. 2 geregelte öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an Bekanntmachungstafeln für die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates ist nicht zwingend. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12.10.1977 (GVBl I, S. 409) regelt insofern, dass eine entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung getroffen werden kann. Dies bedeutet, dass auch die Ladungen zu den Sitzungen – wie die anderen öffentlichen Bekanntmachungen – mit Abdruck in einer Zeitung bzw. mehreren Zeitungen oder dem Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden können.

Die Regelung des § 7 Abs. 5, die das In-Kraft-Treten von Bebauungsplänen regelt, ist geändert worden. Durch das Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997 (BGBl I, S. 2081), das am 01.01.1998 in Kraft getreten ist, wurden die Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen von Bebauungsplänen geändert. Mit der Neuregelung ist das Anzeigeverfahren weggefallen. Statt der bisherigen Normierung in § 12 BauGB befindet sich die jetzige Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 3 BauGB. Wir verweisen insofern auf unsere Eildienst-Mitteilung Nr. 4 vom 19.02.1999 (ED 42).

Die Sonderregelung für öffentliche Bekanntmachungen für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern ist nicht bindend. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung können die Gemeinden in der Hauptsatzung bestimmen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang an Bekanntmachungstafeln erfolgen. Selbstverständ-

lich ist es für diese Gemeinden auch möglich, ihre öffentlichen Bekanntmachungen in einer oder mehreren Zeitungen oder in einem Amtsblatt zu vollziehen.

Dezernat 2.1 Adr/Hg



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
 Sachgebiet: FBL I
 E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 020.06 / 047690
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-19
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-08-21

**Änderung der Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf
 hier: Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat am 26. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Richtlinie für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf im §3 Abs. 1 mit dem Zusatz „In berechtigten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindevertretung“ zu ergänzen.

Da bei der Beschlussfassung keine ausgearbeitete Drucksache für die Satzungsänderung vorlag, ist zu empfehlen, dass der Beschluss mit Vorlage einer Änderungssatzung bzw. einer Neufassung erfolgt.

Zur leichteren Lesbarkeit der Richtlinie wurde hierfür eine Neufassung erstellt.

Die Neufassung der Richtlinie für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf mit der beschlossenen Änderung in § 3 Abs. 1 ist anliegend beigelegt.

Der Gemeindevorstand hat eine Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 13.08.2012 ausgesprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Richtlinie für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf gem. Drucksache 13/08/12.

Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf

Präambel

Die Gemeinde Driedorf möchte mit den nachfolgenden Richtlinien ermöglichen, dass Bauwilligen der Kauf von Bauplätzen in der Gemeinde Driedorf grundsätzlich ermöglicht wird.

Die Baulandpreise wurden unter Berücksichtigung der Bodenrichtwerte ermittelt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in Ihrer Sitzung am 28. August 2012 nachfolgende Preise für Bauland beschlossen. Die Preise verstehen sich pro Quadratmeter Baugrund.

Beiträge für die Erschließung (Wasser-, Kanal- und Straßenbeiträge, Naturschutzausgleich und Hausanschlusskosten) nach der jeweils gültigen Erschließungsbeitragssatzung, Entwässerungssatzung, Wasserversorgungssatzung und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB werden zusätzlich erhoben.

§ 1

(1) Der Baulandpreis **für Wohngrundstücke** beträgt im Ortsbezirk

Driedorf	37,50 EURO
Baugebiet „Am Hohen Rain“	54,10 EURO
Heiligenborn	30,00 EURO
Heisterberg	32,50 EURO
Hohenroth	30,00 EURO
Mademühlen	35,00 EURO
Münchhausen	30,00 EURO
Roth	37,50 EURO
Seilhofen	30,00 EURO
Waldaubach	30,00 EURO

§ 2

Die Preise für die Ausgleichsflächen betragen in den Baugebieten Driedorf „Am Hohen Rain“ 20,00 EURO/qm und Roth „Ober der Hofwiese“ 15,00 EURO/qm.

§ 3

- (1) Jeder Käufer verpflichtet sich, das erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von 24 Monaten, ab dem Tag der Beurkundung des Kaufvertrages, mit einem Wohnhaus zu bebauen. In berechtigten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Die Bauverpflichtung wird durch eine Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.

§ 4

Gewerbliche Bauplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen werden durch den Gemeindevorstand veräußert. Bei Abweichungen von den geltenden Bodenrichtwerten erfolgt eine Veräußerung erst nach Zustimmung durch den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht.

§ 5

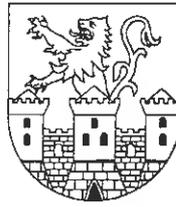
Die „Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf“ treten am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten vom 03. Juli 2007 treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Driedorf, __. _____ 2012

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Dirk Hardt
Bürgermeister



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Frau Genc
 Sachgebiet: Sekretariat
 E-Mail: aynur.genc@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 623.40 / 047677
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-11
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 21.08.2012

Antrag gemeinschaftliches Kaufinteresse auf einen Bauplatz durch die Eheleute Carsten und Isabelle Braun und Stephan Pietruck und Christiane Weber

Gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.06.2012 wurde die Richtlinie für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf in der Fassung vom 03.07.2007 § 3 Abs. 1 wie folgt erweitert:

Jeder Käufer ist verpflichtet, das erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von 24 Monaten, ab dem Tag der Beurkundung des Kaufvertrages, mit einem Wohnhaus zu bebauen.

„In berechtigten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindevertretung“.

Die o.g. Parteien sind an dem Erwerb eines Bauplatzes, Am Hohen Rain 34 in Driedorf interessiert.

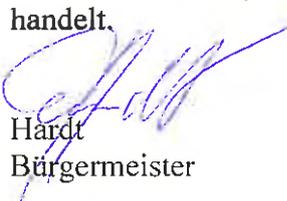
Am 15.09.2010 stellten die Interessenten einen gemeinsamen Antrag auf die Einräumung und schriftliche Bestätigung des Vorkaufrechts und einer Teilung des o.g. Grundstückes.

Lt. Beschluss des Gemeindevorstandes vom 27.09.2010 wurde dem Antrag wie folgt zugestimmt: Dem Verkauf des Grundstückes mit anschließender Teilung wird zugestimmt. Eine schriftliche Bestätigung über ein Vorkaufrecht kein jedoch nicht erteilt werden. Wohl aber die Vormerkung als Kaufinteressenten. Sobald es andere Bewerber für das Baugrundstück gibt, muss der sofortige Erwerb des Grundstückes verlangt werden, da die Gemeinde dem anderen Bewerber den Erwerb nicht verweigern kann. Des Weiteren wurde auf die Bauverpflichtung innerhalb 24 Monate aufmerksam gemacht und das für dessen Aufhebung ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich ist.

Da es für das Grundstück weitere Kaufinteressenten gab, wurden die o.g. Parteien am 16.04.2012 angeschrieben, mit der Bitte uns mitzuteilen, ob Sie an dem sofortigen Erwerb interessiert sind. Dem wurde am 17.04.2012 schriftlich zugestimmt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die Teilung des Grundstückes eine – wie in den Richtlinien geforderte Bauverpflichtung mit einem Wohnhaus – nicht umsetzbar sein dürfte.

Wir bitten Prüfung und Beratung ob es sich in diesem Fall um einen berechtigten Ausnahmefall handelt.



Hardt

Bürgermeister

Carsten & Isabell Braun
Am Hohen Rain 36
35759 Driedorf
02775 - 940 888

Stephan Pietruck & Christiane Weber
Am Hohen Rain 32
35759 Driedorf
02775 - 5299

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf

Driedorf, 15.09.2010

Betr.: Wohngebiet Am Hohen Rain, Flur 11, Flurstück 191/1

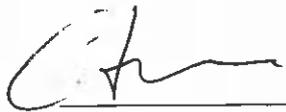
Sehr geehrte Damen und Herren,

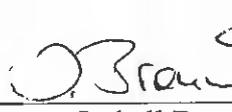
hiermit teilen wir Ihnen das gemeinschaftliche Kaufinteresse an dem o. a. Flurstück mit und beantragen

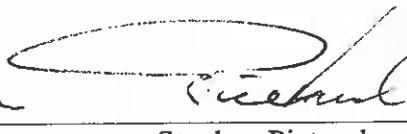
- a) die Einräumung und schriftliche Bestätigung des Vorkaufsrechts für das vorgenannte Grundstück bis längstens Mai 2013
- b) Ihre Zustimmung hinsichtlich der unsererseits vorgesehenen Aufteilung und Einmessung des vorgenannten Grundstücks zu jeweils 50/100 zu den bereits bebauten Flurstücken 189/1 und 194/1
- c) die Mitteilung des Kaufpreises für das o. a. Flurstück, unter Berücksichtigung der unter b) dargestellten geplanten Aufteilung

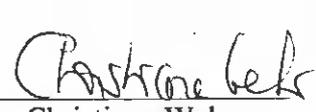
Für Fragen Ihrerseits stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

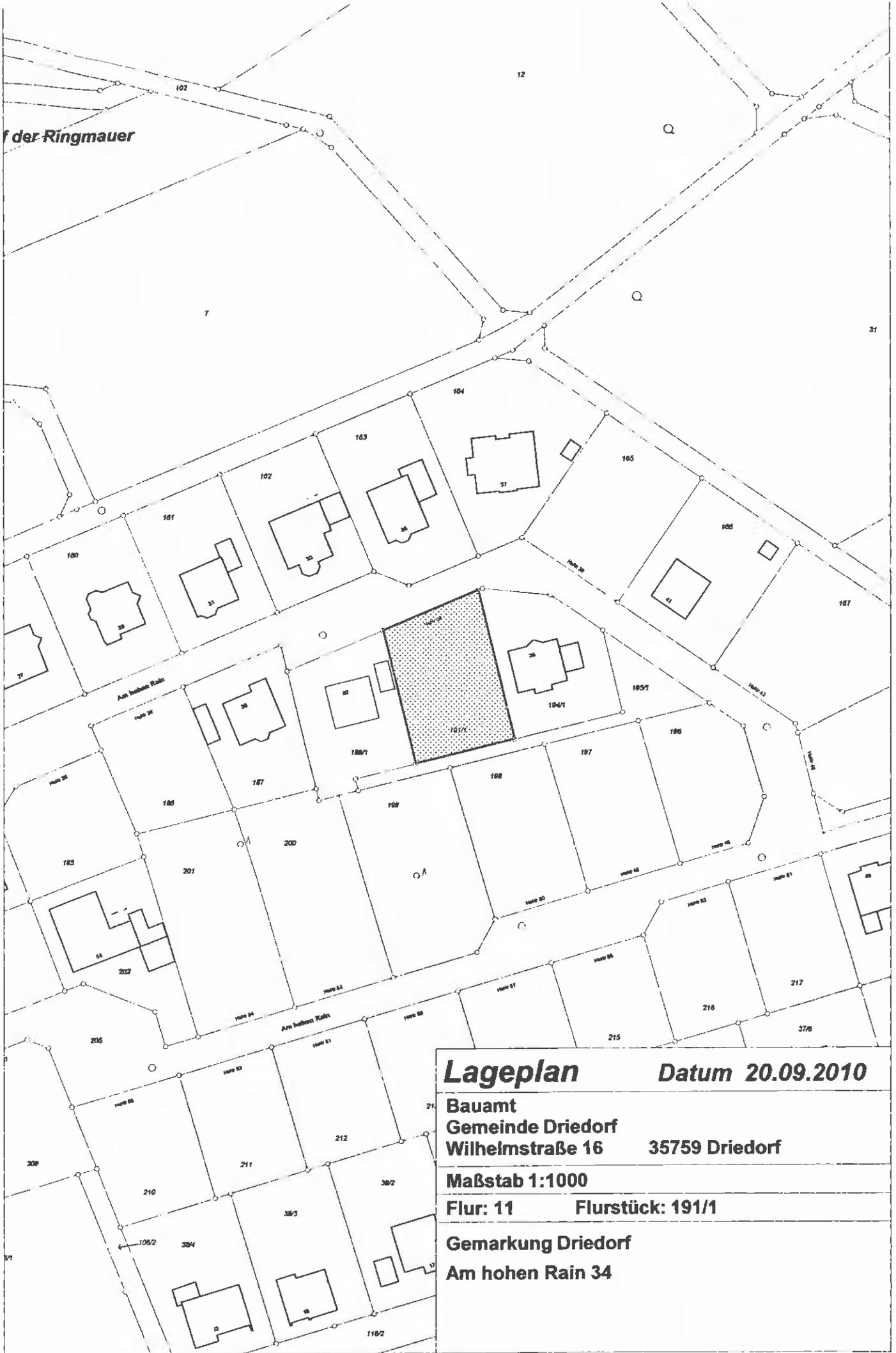

Carsten Braun


Isabell Braun


Stephan Pietruck


Christiane Weber

f der Ringmauer



Lageplan	Datum 20.09.2010
Bauamt	
Gemeinde Driedorf	
Wilhelmstraße 16	35759 Driedorf
Maßstab 1:1000	
Flur: 11	Flurstück: 191/1
Gemarkung Driedorf	
Am hohen Rain 34	

100 JAHRE
Driedorf
- Lahn-Dill-Kreis -
Der Gemeindevorstand



Naherholungsgebiet im Hessischen
Westerwald
Gemeindegemeinschaft der Ortsteile: Driedorf, Wehler
Driedorf, Heilgenborn, Hietzberg,
Hohenroth, Mademühlten, Münnemäusen,
Rodel, Selhorzen, Waldlaubach
Internet: www.driedorf.de
E-Mail: info@driedorf.de

Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Frau und Herrn
Isabell und Carsten Braun
Am Hohen Rain 36
Frau und Herrn
Christiane Weber und Stephan Pietruck
Am Hohen Rain 32
35759 Driedorf

Bearbeitet von: 1. Beigeordneten Knapp/sch.
Sachgebiet: Sekretariat
E-Mail: anne.nes@driedorf.de
Geschäftszeichen: 880.61 / 034823
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-11
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

Driedorf, 07.10.2010

Baugrundstück Gemarkung Driedorf, Am Hohen Rain 34,

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindevorstand hat sich in seiner letzten Sitzung mit Ihrem Kaufangebot für das Grundstück Am Hohen Rain 34 beschäftigt und folgendes entschieden:

Grundsätzlich wird dem Verkauf des Grundstückes mit anschließender Teilung in der von Ihnen vorgegebenen Form zugestimmt. Allerdings können wir eine schriftliche Bestätigung über ein Vorkaufsrecht nicht erteilen. Wohl können wir Sie gemeinsam als Kaufinteressenten in unseren Unterlagen vormerken. Sobald jedoch andere Bewerber für das Baugrundstück auf uns zukommen, müssen wir von Ihnen den sofortigen Erwerb des Grundstückes verlangen. Sollte Ihnen dies dann nicht möglich sein, kann die Gemeinde dem anderen Bewerber den Erwerb nicht verweigern.

Der Kaufpreis für das Grundstück setzt sich entsprechend der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien für den Verkauf von Baugrundstücken, den Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzungen sowie der Erschließungsbeitragsatzung zusammen:

Der Kaufpreis errechnet sich demnach wie folgt:

Kaufpreis Grund und Boden	
632 qm x 54,10 € =	34.191,20 €
Erschließungsbeitrag, Wasser-, und Abwasseranschlusskosten und -beiträge =	<u>24.960,15 €</u>
Gesamt:	59.151,35 €.

Dabei handelt es sich um den Kaufpreis für das gesamte Grundstück, eine detaillierte Aufteilung ist aufgrund der Tatsache, dass die endgültigen Größen der Teilgrundstücke ja noch nicht bekannt sind, nicht möglich. In dem Kaufpreis sind selbstverständlich die Kosten für die bereits hergestellten Wasser- und Abwasserhausanschlüsse enthalten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nach § 3 der Richtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten in der Gemeinde Driedorf

- (1) Sich jeder Käufer verpflichtet, das erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von 24 Monaten, ab dem Tag der Beurkundung des Kaufvertrages, mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Gemeindevorstand
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf

Sparkasse Dillenburg · Konto-Nr. 53563 161 / 516 500 15
Volksbank Dillenburg · Konto-Nr. 800 117 09 / BIC: 516 900 69
Postbank Frankfurt / M. · Konto-Nr. 149 16 149 / BIC: 500 100 60

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8:30-12:00, 14:30-17:00, Mi. 14:00-17:30, Fr. 9:00-11:00, 14:00-16:00





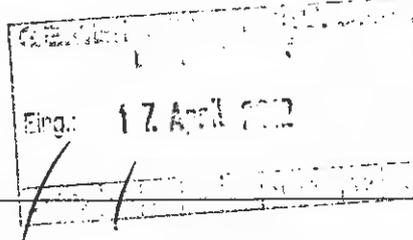
(2) Die Bauverpflichtung wird durch eine Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.

Um diese Verpflichtung aufzuheben, ist ein Beschluss durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Knapp
1. Beigeordneter

Carsten & Isabell Braun
Am Hohen Rain 36
35759 Driedorf
02775 - 940 888



Stephan Pietruck & Christiane Weber
Am Hohen Rain 32
35759 Driedorf
02775 - 5299

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf

Driedorf, 16.04.2012

Betr.: Wohngebiet Am Hohen Rain, Flur 11, Flurstück 191/1

Hier: Ihr Schreiben vom 16.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen das sofortige gemeinschaftliche Kaufinteresse an dem o. a.
Flurstück.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Braun

Isabell Braun

Stephan Pietruck

Christiane Weber

Carsten Braun
Am Hohen Rain 36
35759 Driedorf

Driedorf, 05.08.2012

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Markus Topitsch
zur Weiterleitung an den Gemeindevorstand

Anfrage gem. §15 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Betr.: Umfassende Information über die Sprengarbeiten „Am Hohen Rain“

Auf Grund der Presseberichterstattung vom 24. und 28.07.2012 besteht ein großes öffentliches Interesse an der detaillierten Darstellung des gesamten Verlaufs des Genehmigungsverfahrens für alle durchgeführten Sprengungen.

In der Darstellung ist auf die Vorschriften der 3. SprengV einzugehen.

Carsten Braun